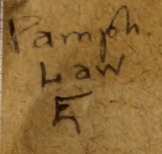
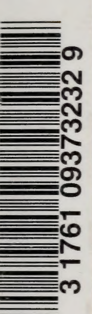




RECHTSGESCHICHTLICHES ZUM NEUEN TESTAMENT

VON

PROFESSOR DR. OTTO EGER

REKTORATSPROGRAMM
DER UNIVERSITÄT BASEL
:: FÜR DAS JAHR 1918 ::

BASEL
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI FRIEDRICH REINHARDT
1919



RECHTSGESCHICHTLICHES ZUM NEUEN TESTAMENT

VON

PROFESSOR DR. OTTO EGER

REKTORATSPROGRAMM
DER UNIVERSITÄT BASEL
:: FUR DAS JAHR 1918 ::

BASEL
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI FRIEDRICH REINHARDT
1919



Wenn heute ein Jurist und Romanist es unternimmt, unter Verwertung der auf rechtsgeschichtlichem Gebiet erzielten Forschungsergebnisse einen Beitrag zur Erläuterung des Neuen Testaments zu liefern, so wird er dazu geführt durch die Entwicklung, welche die geschichtliche Erforschung des römischen Rechts in den letzten Zeiten genommen hat. Gilt auch jetzt noch allerdings das Interesse des Romanisten vor allem dem römischen Recht, so darf er doch heutzutage nicht mehr ängstlich und einseitig den Blick nur auf dasjenige Recht richten, das in den in lateinischer Sprache abgefassten, zumeist in der Stadt Rom entstandenen Quellen enthalten ist. Sein Gesichtskreis hat sich vielmehr — vor allem dank der Pionierarbeit von Mitteis[1]) — erweitert. Der alte Satz: graeca non leguntur gilt für den Romanisten nicht mehr. Er schaut von Rom hinaus auch in die Provinzen des römischen Reichs, namentlich nach dem Osten, und fragt sich, wie das Rechtsleben sich hier gestaltete — eine Frage, deren Lösung auch für die Erforschung des römischen Rechts, insbesondere für das Problem der Beeinflussung seiner Entwickelung durch fremde Rechte, von ausserordentlicher Bedeutung ist.

Diese Erweiterung der Aufgaben und Ziele der romanistischen, rechtsgeschichtlichen Wissenschaft ist zum grossen Teil veranlasst durch das Zuströmen neuen Materials an Erkenntnisquellen, innerhalb dessen die Papyri an erster Stelle stehen. Haben uns doch diese vom trockenen Boden Ägyptens zu tausenden bewahrten Schriftstücke einen nie geahnten Einblick in das ganze öffentliche und private Leben dieses Landes wäh-

[1]) In seinem grundlegenden Werk: Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, 1891.

rend eines Zeitraums von mehreren Jahrhunderten ermöglicht, wobei sie speziell dem Rechtshistoriker immer von neuem wieder zum Bewusstsein bringen, dass die Rechtsgeschichte nur ein integrierender Bestandteil der Kulturgeschichte ist.[2])

Durch dieses neue Material gewinnen wir immer mehr eine Vorstellung von dem Rechtszustand, der insbesondere auf privatrechtlichem Gebiet in den östlichen Provinzen des römischen Reichs in dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, da hier das Christentum emporwuchs, herrschte. Dabei bietet sich uns durchaus kein ideales, einheitliches Bild dar. Nichts wäre falscher als der Glaube, dass mit der römischen Herrschaft im Orbis terrarum das römische Privatrecht als allein geltendes eingezogen sei. Vielmehr herrschte — angesichts des im römischen Reich gültigen Grundsatzes der Personalität des Rechts — eine unglaubliche Rechtszersplitterung auf privatrechtlichem Gebiet. Es ist ein buntes Gewimmel von Rechten, von denen wir wissen, dass sie zu jener Zeit jeweils für die Angehörigen der betreffenden Nationalitäten (insbesondere hinsichtlich der Fragen des Personen-, Familien- und Erbrechts) Anwendung fanden; so war, um Beispiele zu nennen, neben dem römischen auch hellenistisches, ägyptisches, jüdisches, galatisches Recht in praktischer Geltung. Daneben begegnen Mischrechte, wie das graeco-ägyptische Recht, auch Mischungen des römischen und des griechischen Rechts finden sich, und es muss überhaupt mit der mehr oder minder starken Entlehnung des einen Rechts bei dem anderen, wie zum Beispiel des jüdischen bei dem hellenistischen, gerechnet werden. Viele und verwickelte Fragen harren hier der Lösung.

Doch hat die Forschung ein hochbedeutsames, sicheres Ergebnis zu Tage gefördert: die Erkenntnis des Wesens und

---

[2]) Die Schätze der Papyri sind weiteren Kreisen erschlossen worden durch das Werk von Mitteis und Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. I. Band. Historischer Teil von Wilcken, 1. Hälfte: Grundzüge (im folgenden zitiert: Wilcken Grundz.), 2. Hälfte: Chrestomathie (zitiert: Wilcken Chrest.); II. Band: Juristischer Teil von Mitteis, 1. Hälfte: Grundzüge (zitiert: Mitteis Grundz.), 2. Hälfte; Chrestomathie (zitiert: Mitteis Chrest.).

der Bedeutung des hellenistischen Rechts. Schon für die frühere Zeit lässt sich eine Verwandtschaft zwischen den Rechten der einzelnen griechischen Stämme feststellen und eine Gemeinsamkeit des juristischen Denkens bei allen Hellenen, deren Gesetze trotz der lokalen Nuancierungen und der Verschiedenheiten der Rechtsinstitute im einzelnen im Grunde doch die gleiche, allen Hellenen verständliche Sprache des gemeinsamen Rechts reden,[3]) so dass man von einem gemeingriechischen Recht sprechen kann, als dessen Spielarten die einzelnen Stammesrechte erscheinen. In der Zeit des Hellenismus, namentlich infolge der Vermischung und des engen Zusammenlebens der Angehörigen verschiedener griechischer Stämme in den Siedelungen Alexanders des Grossen und dann in den Reichen der Diadochen, musste sich dann — wenn es auch hier zu keiner einheitlichen Codification des griechischen Rechts kam, vielmehr die alten Stammesrechte nicht beseitigt und sogar neue Sonderrechtskreise geschaffen wurden, wie wir dies jetzt z. B. für Alexandria auf Grund der Hallenser Dikaiomata beobachten können — doch unter den Griechen eine weitere Annäherung hinsichtlich der Rechtsanschauungen und der Formen des Rechtsverkehrs vollziehen und sich immer mehr das gemeinsame, in den Grundzügen gleiche, hellenistische Recht ausbilden.

Man erkennt jetzt die überragende Bedeutung dieses hellenistischen Rechts, welches — entsprechend dem Einfluss der griechischen Kultur überhaupt — im Osten des römischen Reichs, in welchem auch die römischen Beamten sich bei der Verwaltung der griechischen Sprache bedienten,[4]) weiteste Verbreitung gefunden hat; dessen Kenntnis bei den griechisch redenden und mehr oder weniger hellenisierten Bewohnern der östlichen Provinzen schon durch die massenhaften, im täglichen Leben zur Verwendung gelangenden griechischen Urkunden über Rechtsgeschäfte und die vielen griechischen Inschriften rechtlichen Inhalts vermittelt wurde; das hier im Osten so tief wurzelte,

---

[3]) Vgl. dazu auch Partsch, Archiv f. Papyrusforschung VI S. 35.

[4]) S. A. Stein, Untersuchungen zur Geschichte Ägyptens, S. 132 ff., 168 ff.

dass es noch in späterer Zeit dem römischen Recht nachhaltigen und grossen Teils siegreichen Widerstand entgegengesetzt hat.

Von dem Material, welches dem Rechtshistoriker vor allem dieses hellenistische Recht erschliesst, insbesondere den Papyri, führt eine einladende Brücke zu dem wichtigsten Schriftdenkmal der christlichen Weltreligion, dem Neuen Testament; sie wird gebildet durch die Sprache. Wie auf dem Gebiet des griechischen Rechts, so hat sich — nur in noch höherem Masse — auch hinsichtlich der in verschiedene Mundarten gespaltenen griechischen Sprache in dem Weltreich Alexanders des Grossen — in Fortführung der schon früher begonnenen Entwickelung — eine Vereinheitlichung vollzogen. Hier ist die hellenistische Gemeinsprache, die Koine, an die Stelle der einzelnen Mundarten getreten, wie dies vor allem die Papyri erkennen lassen.[5])

Diese griechische Weltsprache, die dem Bearbeiter der Rechtsurkunden, insbesondere der auf Papyrus erhaltenen, vertraut ist, erscheint aber auch als die Sprache des Neuen Testaments und insbesondere sind diejenigen Teile desselben, die uns im folgenden hauptsächlich beschäftigen werden, die Apostelgeschichte und die Briefe des Heidenapostels Paulus, in welchen dieser die neue Religion nicht nur den Juden, sondern auch den Hellenen in der ihm von Jugend auf geläufigen, griechischen Sprache verkündete, schon in ihrem Urtext in dieser Sprache abgefasst worden.

So ist schon diese sprachliche Berührung ein äusserlicher Anlass für den Rechtshistoriker, das Neue Testament in griechischer Sprache zur Hand zu nehmen, und es kann dabei nicht überraschen, dass demjenigen, der von dem Studium der Papyri und Inschriften herkommend diese neutestamentlichen Schriften liest, auf Schritt und Tritt charakteristische Worte und Wortverbindungen begegnen, welche ihm von jenen her geläufig sind. Wenn es sich dabei auch häufig nur um äussere Gleichheit der Worte handelt, ohne dass hinsichtlich ihrer Bedeutung nähere Beziehungen beständen, so können doch mitunter auch

---

[5]) Darüber neuestens Schubart, Einführung in die Papyruskunde, S. 184 ff.

gerade die Urkunden juristischen Inhalts gute Dienste tun, um durch ihre Sprache und ihren Inhalt zum Verständnis der neutestamentlichen Schriften beizutragen.[6])

So erinnert der Bericht von der Freigabe des Barabbas durch Pilatus,[7]) wonach für den Statthalter die Gewohnheit bestand, auf das Passahfest dem Volk einen Gefangenen loszugeben, an den Spruch eines römischen Statthalters von Ägypten, in welchem dieser bei einem Angeklagten von Strafe absieht und dabei die Worte gebraucht: ich schenke dich dem Volk.[8])

---

[6]) So schon Deissmann, Licht vom Osten², S. 84, 252 usw.

[7]) Matth. 27, 15 ff. *κατὰ δὲ ἑορτὴν εἰώθει ὁ ἡγεμὼν ἀπολύειν ἕνα τῷ ὄχλῳ δέσμιον ὃν ἤθελεν — τίνα θέλετε ἀπολύσω ὑμῖν;*

Mark. 15, 6 ff. *κατὰ δὲ ἑορτὴν ἀπέλυεν αὐτοῖς ἕνα δέσμιον ὃν παρῃτοῦντο, ὁ δὲ Πειλᾶτος βουλόμενος τῷ ὄχλῳ τὸ ἱκανὸν ποιῆσαι ἀπέλυσεν αὐτοῖς τὸν Β.* Luk. 23, 18 ff. — Joh. 18, 39 *ἔστιν δὲ συνήθεια ὑμῖν ἵνα ἕνα ἀπολύσω ὑμῖν ἐν τῷ πάσχα.* — A. G. 1, 13 ff. *κρίναντος αὐτοῦ ἀπολύειν — ᾐτήσασθε ἄνδρα φονέα χαρισθῆναι ὑμῖν.*

[8]) Mitteis Chrest. 80 (Flor. 61 v. J. 85 n. Chr.) Kol. II, Z. 59 *ἄξιος μὲν ἦς μαστιγωθῆναι· χαρίζομαι δέ σε τοῖς ὄχλοις.* Auf diese Stelle hat bereits Deissmann, L. v. O. S. 199 hingewiesen. —

ἀπολύειν (s. vor. Anm.) findet sich auch in Abolitionsdekreten in ptolemäischer Zeit, vgl. Taubenschlag, R., Das Strafrecht im Rechte der Papyri, 1916, S. 67 ff.; unter anderem ist dort wiedergegeben: Inschrift von Rosette: *ἀφῆκε καὶ τοὺς ἐν ταῖς φυλακαῖς ἀπηγμένους καὶ τοὺς ἐν αἰτίαις ὄντας ἐκ πολλοῦ χρόνου ἀπέλυσεν τῶν ἐγκεκλημένων.* — Weiter heisst es in dem ptolemäischen Amnestieerlass Teb. I. 5, I, 2 (118 v. Chr.): *βασιλεὺς — ἀφιᾶσει — πάντας ἀγνοημάτων ἁμαρτημάτων κτλ.* [S. auch über *ἄφεσις* Pap. Soc. Ital. 392 (242/1 v. Chr.), Z. 6]. — An solche Stücke gemahnt es, wenn man etwa Ephes. 1, 7: *ἄφεσις τῶν παραπτωμάτων* oder Röm. 3, 25: *πάρεσις τῶν ἁμαρτημάτων* liest. — (In Ephes. 1, 7 folgt dann: *κατὰ τὸ πλοῦτος τῆς χάριτος αὐτοῦ,* und in Röm. 3, 23 heisst es vorher: *δικαιούμενοι δωρεὰν τῇ αὐτοῦ χάριτι*; hält man dazu etwa noch Röm. 5, 15 *ἡ γὰρ θεοῦ χάρις καὶ ἡ δωρεὰ ἐν χάριτι*; 5, 17 *τῆς χάριτος καὶ τῆς δωρεᾶς τῆς δικαιοσύνης,* so stellt sich die Erinnerung an das häufige Vorkommen von *χάρις* und *δωρεά* zur Bezeichnung kaiserlicher Gnadenakte ein (s. auch Deissmann, L. v. O., S. 275 [11]). Vgl. z. B. Giss. 40 (Caracalla), wo in Kol. II, Z. 6 und 7 der Amnestieerlass des Kaisers von ihm als *χάρις* bezeichnet wird, Mitteis Chrest. 85 (135 n. Chr.), Z. 7 *τῆς τοῦ κυρίου Ἀδριανοῦ Καίσαρος χάριτος,* Ditt. Or. Gr. II 669, § 4, Z. 26 ff. *ἡ τοῦ θεοῦ Κλαυδίου χάρις;* Mitteis Chrest. 373 (Hadrian), Z. 28 *ταύτην μου τὴν δωρεάν,* B. G. U. 74 (167 n. Chr.), Z. 5 *δωρεάς,* Ditt. Syl. 932, Z. 25/6 *θεία δωρεά* (Sept. Severus), auch Wilcken Grundz. 55³ *θεία δωρεά* = constitutio Antonina. — In einem Edikt, das zur Ausführung einer kaiserlichen Amnestie erlassen ist (Wilcken Chrest. 19, 154 n. Chr.) wird von der *χρηστότης* des Kaisers gesprochen (Kol. I, Z. 18;

Da es ja seit langem eine streitige Frage ist, ob Pilatus mit dieser Freigabe einem jüdischen oder einem römischen Brauche folgt,[9]) so bietet dieser Papyrus — auch wenn man aus dieser Äusserung des Präfekten zunächst noch keine zu weit gehenden Schlüsse ziehen darf — doch einen wichtigen Anhaltspunkt dafür, dass hier eine Sitte vorliegt, die von den römischen Statthaltern anscheinend allgemein geübt wurde,[10]) um die Untertanen bei guter Stimmung zu erhalten, wenn auch die Freigabe gerade auf dieses Fest natürlich eine speziell palästinensische Nuance dieses Brauchs ist.[11])

---

s. auch über den Gebrauch von *χρηστότης* in den Papyri Giss. 7, Z. 14 mit Anm.; vgl. dazu etwa Röm. 11, 22 *χρηστότητα — θεοῦ*); später (Kol. II, Z. 19/20) ist im gleichen Papyrus von der *φιλανθρωπία* die Rede, wozu man etwa Tit. 3, 4 *ἡ χρηστότης καὶ ἡ φιλανθρωπία* heranziehen kann; s. auch Thieme, Die Inschriften von Magnesia usw. (Diss. Heid. 1905), S. 38. — Aber andererseits ist z. B. auch das Vorkommen von *τῆς ἐμῆς χάριτος καὶ δωρεᾶς* (Z. 11), später auch *φιλανθρωπία* (Z. 48) in der privaten Stiftungsurkunde v. J. 161/9 n. Chr. bei Laum, Stiftungen in der Antike, II, S. 11ff. zu beachten. —

Ἀφιέναι wird in der Rechtssprache, wie soeben von der Amnestie bei Delikten, so auch von dem Erlass einer Geldschuld von seiten des Gläubigers gebraucht (wie auch z. B. Matth. 18, 27 *τὸ δάνειον ἀφῆκε αὐτῷ*, v. 32 *τὴν ὀφειλὴν* (dazu Deissmann, N. Bib. 48) *ἀφῆκά σοι*). Letztere Verwendung ist auch schon früher aus der Literatur bekannt gewesen (so z. B. das Testament des Lyko, in welchem das Lösegeld erlassen wird, Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht, S. 388: *ἀφίημι τὰ λύτρα*; ferner Dionys von Halikarnass, VI 83 *τοὺς ὀφείλοντας χρέα — ἀφεῖσθαι τῶν ὀφλημάτων* — wozu Matth. 6, 12 zu vergleichen ist: *ἄφες ἡμῖν τὰ ὀφειλήματα ἡμῶν, ὡς καὶ ἡμεῖς ἀφήκαμεν τοῖς ὀφειλέταις ἡμῶν*), und sie begegnet auch in den Papyri wie z. B. Teb. I, 5 (118 v. Chr., Wilcken Chrest. 65), Kol. III, Z. 62ff. *ἀφειᾶσι — τοὺς ἐπιστάτους — τῶν ὀφειλομένων*, Grenf. I. 26 (113 v. Chr.) *τὴν ἡμιολίαν ἀφῆκε* (dazu Berger, Die Strafklauseln in den Pap. Urk., S. 23, 194).

Wenn in gleichem Sinn in Luk. 7, 42 bei einer Geldschuld *χαρίζεσθαι* gebraucht wird, so lässt sich damit Giss. 33, Z. 10 zusammenstellen, wo der Gläubiger einen Teil der Schuld erlassen hat *(ἐχαρισάμην)*.

[9]) Hugo Grotius zu Matth. 27, 15; Hirschfeld, Sitz.-Ber. Berl. Ak. 1889, S. 439, Kaiserl. Verw.-Beamte [2], S. 406.

[10]) Ob auf Grund besonderer kaiserlicher Ermächtigung in ihren Instruktionen, wie Hugo Grotius für den Fall des Barabbas annimmt (s. auch Hirschfeld a. a. O.), bleibt ungewiss. S. auch nächste Anm.

[11]) In Flor. 61 handelt es sich nicht um Begnadigung eines Verurteilten, die nach den römischen Rechtsquellen dem Statthalter nicht (oder doch wohl nur mit besonderer Ermächtigung von seiten des Kaisers) zu-

Wertvolles Material bieten die Papyri namentlich zur Belebung des Berichts der Apostelgeschichte über das Verfahren gegen den Apostel Paulus in Kap. 21 ff.[12]) Es bestätigt sich dabei, dass die Nachrichten über das Eingreifen der römischen Beamten (die Verhaftung des Paulus durch den Chiliarchen, die Übersendung des Verhafteten an den Statthalter Felix, die Verhandlung vor Felix und Vertagung [und Verschleppung] der Sache durch diesen, schliesslich die neue Verhandlung vor seinem Nachfolger Festus und die Überweisung des Prozesses an den Kaiser infolge der Provokation des Paulus) mit guter Kenntnis des Verfahrens vor den römischen Behörden verfasst sind.[13]) Dabei tritt jetzt namentlich die Verwendung der in der griechischen Amtssprache des römischen Ostens üblichen termini deutlich zu Tage.[14])

So zeigen uns die Papyri zum Beispiel, dass der Brief des Chiliarchen[15]) Lysias, mit welchem er den verhafteten Paulus nach seiner vorläufigen Vernehmung (22, 24 ff.)[16]) dem Statthalter

---

stand; vielmehr sieht der Präfekt von einer Bestrafung ab. Auch bei Barabbas könnte es sich nach den Berichten der Evangelien um einen noch nicht verurteilten Untersuchungsgefangenen handeln. *δέσμιος* (Matth. 27, 26) wird in A. G. 25, 14 zur Bezeichnung eines solchen gebraucht; es ist bei Matth. nicht, wie in Acta Pilati Kap. IX, von einem *κατάδικος δέσμιος* die Rede.

[12]) Vgl. Wilcken, Archiv f. Pap.-Forsch. V, 232.

[13]) S. Mommsen, Ztschr. f. d. neutest. Wiss. II, 90 ff. [Jur. Schriften III, 441 ff.]. Auch Harnack, Beiträge I, S. 12 [1].

[14]) Über die Fragen: zu welcher Zeit die Apostelgeschichte geschrieben ist, inwieweit eventuell spätere Einschiebungen anzunehmen sind, ist damit noch nichts gesagt. Es bedürfte einer genauen zeitlichen Scheidung des ganzen Papyrusmaterials und seiner Prüfung unter diesem Gesichtspunkt, um eventuell auf Grund desselben zur Lösung dieser Fragen einen Beitrag liefern zu können. — Zur Frage, ob vielleicht bei der Abfassung des Berichts über den Prozess des Paulus in der Apostelgeschichte in irgend einer Weise die amtlichen Akten dieses Prozesses benutzt sein könnten, s. im Text S. 17.

[15]) Über die polizeilichen Funktionen des Militärs in Ägypten in röm. Zeit s. Wilcken Grundz., S. 413.

[16]) *ἀνετάζειν* (v. 24 und 29) findet sich in dem amtlichen Schriftstück Oxy. 34 I. 2. 13. — Von dem Verhör des Verhafteten durch polizeiliche Organe handelt auch Dig. XLVIII, 3, 6, 1; Beispiele für polizeiliche Vernehmungen in den Papyri: Taubenschlag a. a. O. S. 97 ff.

übersendet (23, 25 ff.), in Worten abgefasst ist, welche in amtlichen Schriftstücken in ähnlich gelagerten Fällen gebraucht wurden. [17])

Auch bei der Erzählung von der Gestellung des Paulus bei dem Statthalter durch die begleitenden Soldaten [18]) und von

---

[17]) *Κλ. Λυσίας τῷ κρατίστῳ ἡγεμόνι Φ. χαίρειν. Τὸν ἄνδρα τοῦτον συλλημφθέντα ὑπὸ τῶν Ἰουδαίων — ἐξειλάμην — ὃν εὗρον ἐγκαλούμενον περὶ ζητημάτων τοῦ νόμου αὐτῶν, μηδὲν δὲ ἄξιον θανάτου ἢ δεσμῶν ἔχοντα ἔγκλημα· μηνυθείσης δέ μοι ἐπιβουλῆς — ἔπεμψα πρὸς σέ, παραγγείλας καὶ τοῖς κατηγόροις λέγειν πρὸς αὐτὸν ἐπὶ σοῦ.* — Einen solchen Bericht. mit welchem ein ergriffener und verhörter Verbrecher der zuständigen Behörde überwiesen wird, bezeichnen die römischen Quellen als elogium, Dig. XLVIII, 3, 6. — Von technischen amtlichen Ausdrücken erscheinen in dem Lysiasbrief (neben *ἐγκαλεῖν, κατήγορος,* für die es keiner Belege bedarf): *συλλημφθέντα,* vgl. Wilcken Chrest. 19 (154 n. Chr.), Kol. II, 22 *συλλημφθεὶς πρός με ἀναπεμφθήσεται* (in dem Edikt eines Präfekten), (*συλλημφθείς* begegnet auch häufig in den Acta martyrum, z. B. Mart. S. Apollonii im Eingang, *συλλημφθεὶς προσήχθη*); *παραγγέλλειν,* welches häufig gerade bei Zitation vor Gericht von seiten eines Beamten gebraucht wird, so z. B. Brem. 17 (ca. 118 n. Chr.), 24 ff. *παρήγγειλας ἡμῖν κατηντῆσαι πρὸς τὸν κράτιστον ἡγεμόνα;* zu *ἄξιος θανάτου* kann verglichen werden das Fragment einer Rede in einer Kapitalsache, P. Soc. Ital. 148, Z. 26 *ἄξ]ιον εἶναι θανάτου*; *μηνύειν* = anzeigen bei einer Behörde, z. B. Giss. 61 (119 n. Chr.), Z. 7. [Dagegen ist der Gebrauch von *ἐμφανίζειν* (A. G. 23, 22; 24, 1; 25, 1. 15 = anzeigen bei einer Behörde) anscheinend bis jetzt nur in den Papyri aus ptolemäischer Zeit zu belegen, vgl. z. B. Semeka, Ptol. Prozessrecht 275. — Andererseits ist *ἐντυγχάνειν* (A. G. 25, 24 *ἐνέτυχόν μοι — βοῶντες*) auch in römischer Zeit der gebräuchliche und ausserordentlich häufige Ausdruck für das Angehen des Beamten, vgl. etwa Ditt. Or. Gr. 664 (54 p.) *ἐνέτυχόν μοι λέγοντες,* Oxy. 1032 (162 n. Chr.), Z. 44, 52; Giss. 36, Bem. 15 (S. 11). Oxy. 1160, Z. 19 ff. (*ἐντυγχάνειν κατά τινος,* wie z. B. Röm. 11, 2). — Zu dem *ἐντυγχάνειν ὑπὲρ ἡμῶν* z. B. in Röm. 8, 35 vgl. Pap. Soc. Ital. 347 (v. J. 255/4 v. Chr.) *ἐντύχηις αὐτῶι* (dem König) — *ὑπὲρ ἡμῶν;* Deissmann N. Bib. 117/8]. — Zu *ἔγκλημα* ist allgemein hinzuweisen auf Taubenschlag, Strafrecht im Recht der Papyri. Dort finden sich auch, wie nebenbei erwähnt sein mag, insbesondere S. 5, Ausführungen über *ἀδίκημα* (vgl. A, G. 18, 14 [Gallio] und auch 24, 20), *ῥᾳδιουργία* (vgl. *ῥᾳδιούργημα* A. G. 18, 14 [Gallio]) und *αἰτία* (vgl. A. G. 25, 18 [Festus]) zur Bezeichnung des Strafunrechts.

[18]) 23, 33 *παρέστησαν τὸν Παῦλον αὐτῷ* (Felix). Das Wort *παριστάναι* (herbeistellen, zur Gestellung bringen, vgl. Giss. 65, 5 mit Bemerkung, und Hugo Grotius z. St. [sisterunt, unter Hinweis auf judicio sisti in den Digesten], und zu 24, 13 [hominem exhibere], findet sich in den Papyri häufig (namentlich in den sog. Gestellungsbürgschaften), s. etwa Giss. 84 (Anf. II. n. Chr.), Z. 10 *μέχρι τούτου σοι οὐ παρεστάθη* (vgl. übrigens auch A. G. 27, 24 *Καίσαρί σε δεῖ παραστῆναι,* ferner Röm. 4, 10 *παραστησόμεθα τῷ βήματι τοῦ θεοῦ*), acta Pilati Kap. I: *παραστῆναι τῷ βήματί σου.*

der ersten Vernehmung desselben durch den Statthalter Felix[19]) begegnen uns technische Ausdrücke der Amtssprache.

Die Schilderung der Gerichtsverhandlung vor Felix (24, 2 ff.) hebt an mit der Erwähnung der Zitation zur Verhandlung *(κληθέντος)*, einer Wendung, die für Protokolle über Gerichtsverhandlungen und Auszüge aus solchen in den Papyri typisch ist[20]) [21]); andererseits erscheint es auch nach den Papyrusprotokollen als ein durchaus der Regel entsprechender Abschluss der Verhandlung, wenn Felix (nach erfolgter Vertagung)[22]) am

---

[19]) 23, 35 *ἐπερωτήσας ἐκ ποίας ἐπαρχίας ἐστίν, καὶ πυθόμενος ὅτι ἀπὸ Κιλικίας, διακούσομαί σου, ἔφη, ὅταν καὶ οἱ κατήγοροί σου παραγένωνται· κελεύσας ἐν τῷ πραιτωρίῳ τοῦ Ἡρῴδου φυλάσσεσθαι αὐτόν.* — Zu *διακούειν* vgl. z. B. Mitteis Chrest. 123 (184 n. Chr.), Z. 23/4 *ἀξιῶ ἀχθῆναι αὐτὸν εἰς τὸ διακουσθῆναι*, Giss. 46, Z. 11 mit Belegen, Wilcken Chrest. 20, Kol. IV. 22 (Prozess vor Kaiser Commodus). — Zur Anordnung der Haft s. unten Anm. 23. — Zur Frage nach der Heimatsprovinz vgl. Mart. Carpi 26 f.

[20]) *κληθέντος δὲ αὐτοῦ ἤρξατο κατηγορεῖν ὁ Τέρτυλλος λέγων.* Vgl. z. B. Mitteis Chrest. 374 (III. n. Chr.), Z. 11, Datum. *κληθέντων Σ. καὶ Μ. καὶ ὑπακουσάντων*, Z. 26. Datum *κληθέντος Σαλουστίου πρὸς Ἰουλίαν καὶ εἰπόντος;* Oxy. 1204 (299 n. Chr.) *κληθέντος Πλουτάρχου — εἶπεν;* weiter Mitteis Chrest. 90 (160 n. Chr.), Z. 2 *κληθέντος*, 93 (ca. 250 n. Chr.) *κληθείσης* und Z. 4 *(κληθέντων)*, Hamb. 29 Einl. (89 n. Chr.), B. G. U. 705 (206 n. Chr.), Z. 4; ferner Mart. Apollonii 11 *(κελεύσας αὐτὸν κληθῆναι)*, Acta Pilati Cap. I *ὑπὸ πραίκωνα αὐτὸν οὐκ ἐκάλεσας.* — Zu *ἤρξατο κατηγορεῖν* ist mir aus den Papyri keine Parallele bekannt. Dagegen gebraucht Lukas die gleiche Wendung auch bei der Schilderung der Verhandlung gegen Jesus vor Pilatus Luk. 23, 2 *ἤρξαντο κατηγορεῖν αὐτοῦ λέγοντες.* (Vgl. auch das bei Luk. 23, 2 folgende: *τοῦτον εὕραμεν διαστρέφοντα κτλ.* mit A. G. 24, 5: *εὑρόντες γὰρ τὸν ἄνδρα τοῦτον κτλ.*).

[21]) Die Entgegnung des Paulus auf die Anklage wird eingeführt (v. 10): *ἀπεκρίθη τε ὁ Π., νεύσαντος αὐτῷ τοῦ ἡγεμόνος λέγειν.* — *ἀποκρίνεσθαι* wird auch in Auszügen aus Verhandlungsprotokollen auf Papyri zur Einleitung der Erwiderung des Beklagten verwandt, wie z. B. Mitteis Chrest. 84 (124 n. Chr.), Z. 15, 86 (135 n. Chr.), Z. 15. — Mit *νεύσαντος* kann verglichen werden Wilcken Chrest. 14, Kol. II, Z. 13 *συνεπένευ[σαν — οἱ συνκαθήμενοι κτλ.* (in einer Schilderung einer Gerichtsverhandlung vor Kaiser Claudius, s. darüber unten Anm. 29), ferner Giss. 41 (Hadrian), Z. 9 *ἐπινεύσαντος τῇ δεήσει μου* (in einem Urlaubsgesuch an den Präfekten).

[22]) *ἀνεβάλετο αὐτούς* (v. 22). In diesem Sinn wird *ἀναβάλλεσθαι* in den Papyri bis jetzt anscheinend nicht gebraucht. Statt dessen wird hier für die Vertagung einer Sache häufig *ὑπερτίθεσθαι* verwendet, s. Meyer, Griech. Texte, S. 15, und etwa Mitteis Chrest. 372 IV 17 f.: *προσελθόντων Ο. καὶ Σ. πρὸ μιᾶς ὑπερτεθέντων*, auch Z. 22; s. dazu Wetstein z. St. (Lexicon Psalm.

Schluss des Termins eine Anordnung wegen der Fortdauer der Haft des Paulus trifft.[23)] [24)]

ἀνεβάλετο, ὑπερέθετο; Etymol. *ἀναβάλλομαι, ὑπερτίθεμαι*). Daneben findet sich in den Papyri in der Bedeutung von vertagen auch *ἀνατίθεσθαι,* so Mitteis Chrest. 93 (ca. 250 p. Chr.), Z. 7, ein Wort, das sonst auch bei der Überweisung eines Prozesses an eine andere Instanz gebraucht wird, Wilcken Chrest. 41 (232 n. Chr.) III, Z. 29, womit *ἀνέθετο τῷ βασιλεῖ* in A. G. 25, 14 zu vergleichen ist.

Für *διαγνώσομαι* (v. 22) s. Oxy. VII 1032, VIII 1117 (178 n. Chr.), und unten Anm. 36 über *διάγνωσις.*

[23)] 24, 23 *διαταξάμενος τῷ ἑκατοντάρχῃ τηρεῖσθαι αὐτὸν ἔχειν τε ἄνεσιν* (s. dazu ausser Jos. antt. XVIII, 6 etwa (in anderem Zusammenhang) Giss. Heft III, S. 14, Dig. XXVII, 1, 4, 1) *κτλ.*, auch 23, 35 *κελεύσας ἐν τῷ πραιτωρίῳ — φυλάσσεσθαι αὐτόν.* Entsprechende Anordnungen wegen der Haft am Ende einer Verhandlung begegnen in den Protokollen, so Giss. 84 (Anf. II v. Chr.), Z. 18 *ἐκέλευσεν Α. εἰς τὴν φυλακὴν παραδοθῆναι,* Mitteis Chrest. 91 (2. Hälfte II n. Chr.), Kol. III, Z. 27 *ἐκέλευσεν Σ. καὶ Ε. εἰς τὴν τήρησιν παραδοθῆναι.* [Ahnliche Vermerke von Befehlen am Schluss der Verhandlung z. B. Amh. 66, Kol. II *ἐκέλευσεν ὑπομνηματισθῆναι*]. Vgl. auch Mitteis Chrest. S. 113 (Lips. 32, 250 n. Chr.), Z. 15: am Ende des Protokolls wird die Entscheidung über die Frage der Haft vermerkt, die hier durch ein Gestellungsversprechen *(ἱκανὸν δοῦναι* bezw. *παρασχεῖν)* abgewendet wird, s. Steinwenter, Stud. z. röm. Versäumnisverfahren 164 ff., Taubenschlag a. a. O. 100/1; vgl. auch das im Text S. 23 über das Verfahren gegen Jason Gesagte.

Mit der Anordnung hinsichtlich der Fortdauer der Haft am Schlusse der Verhandlung korrespondiert der Befehl zur Vorführung des in Haft Befindlichen zu deren Beginn, A. G. 25, 6 *(ἐκέλευσεν τὸν Π. ἀχθῆναι); ἀχθῆναι,* das öfter in der A. G. erscheint, wird auch in den Papyri ständig für zwangsweise Vorführung gesagt, vgl. Mitteis, Berichte d. K. Sächs. Ges. d. Wiss. Leipzig, Phil.-hist. LXII, 63[1]. — In A. G. 24, 2 wird nur der Aufruf zur Verhandlung erwähnt *(κληθέντος),* wie auch in Mitteis Chrest. 93 (250 n. Chr.) bei einer ebenfalls in Haft befindlichen Angeklagten nicht von der Vorführung, sondern nur von dem *καλεῖν* die Rede ist (Z. 2: *κελεῦσαι κληθῆναι . κληθείσης καὶ ὑπακουσάσης*). — Vgl. auch Mart. Apollonii 11.

[24)] Zum weiteren Verhalten des Felix, seiner Hoffnung auf einen Bakschisch können diejenigen Papyri, welche die Häufigkeit der Bestechung von Beamten zeigen, eine Illustration liefern, vgl. z. B. Wilcken, Arch. f. Pap. II 578, Grundz. 416[2], Lond. II S. 173 (185 n. Chr.) *ὕστερον ἀργυρισθεὶς ἀπέλυσεν αὐτούς,* s. dazu San Nicolò, Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik XLVI, S. 141, der eine Schilderung der Verhältnisse in ptolemäischer Zeit gibt („Wer kein Geld oder Protektion hatte, blieb meistens sitzen, und niemand kümmerte sich um ihn.") — Für die römische Zeit hat Mommsen Belege für Verschleppung von Prozessen in seinem Strafrecht S. 459[2] zusammengestellt.

Eine Vergleichung des Plaidoyer des Rhetors[25]) Tertullus (24, 2ff.) mit den in der Praxis gehaltenen, auf Papyrus in den Prozessprotokollen erhaltenen Rhetorenreden und den an die Behörden gerichteten, von Geschäftskundigen verfassten Eingaben, ergibt viele Berührungspunkte.[26]) [27])

---

[25]) Protokolle von Gerichtsverhandlungen, in welchen Rhetoren plaidieren, sind uns auf Papyrus jetzt in grösserer Zahl erhalten, so z. B. Mitteis Chrest. 79 (49 n. Chr.), Datum *ἐπὶ βήματος Π. πρὸς Σ.* — *Ἀ ῥήτωρ ὑπὲρ Π.*; s. auch Wenger, Stellvertretung im Recht der Papyri, S. 150ff., Partsch, Arch. f. Pap.-Forsch. V 37/9. — Über die Bedeutung der Rhetorik in Ägypten neuestens Schubart, Einführung S. 150, 203ff., 384, 397/8.

[26]) 24, 2ff. *πολλῆς εἰρήνης τυγχάνοντες διὰ σοῦ καὶ διορθωμάτων γινομένων τῷ ἔθνει τούτῳ διὰ τῆς σῆς προνοίας — κράτιστε Φῆλιξ — ἵνα δὲ μὴ ἐπὶ πλεῖόν σε ἐνκόπτω, παρακαλῶ ἀκοῦσαί σε ἡμῶν συντόμως τῇ σῇ ἐπιεικείᾳ.* — Prooemium mit captatio benevolentiae findet sich z. B. auch in den Eingaben Mitteis Chrest. 62 (302 n. Chr.), 64 (312 n. Chr.), 89 (Ant. Pius), Z. 10 *κατὰ τὴν ἐμφυτόν σου εὐμένειαν προῄρεσαι κτλ.*, 242 (177 n. Chr.), Z. 17 *τῆς εἰς ἅπαντας εὐεργεσίας, ἡγεμὸν μέγιστε κτλ. τὸ δὲ πρᾶγμα ἔχει οὕτως.* Die *πρόνοια* spielt eine grosse Rolle in den amtlichen Verfügungen, vgl. z. B. das Statthalteredikt, Wilcken Chrest. 13 (34/5 n. Chr.) mit dem Eingang (Z. 6) *πᾶσαν πρόνοιαν ποιούμενος* (mit Note), auch Giss. 82 (117 n. Chr.), Z. 20, Oxy. VI 899 (200 n. Chr.), Z. 17 u. a. — *ἐπιείκεια* erscheint in der späteren Zeit als Anrede, Mitteis Chrest. 56 (338 n. Chr.), Z. 6 *πρὸς τὴν σὴν ἐπιείκειάν τε καὶ καθαρότητα*, 126 (350 n. Chr.) *ἐπιδίδωμι τῇ ἐπιεικείᾳ σου* u. a. — Dass *πολύς* (dem *πολλῆς εἰρήνης* in v. 2 und *ἐκ πολλῶν ἐτῶν* in v. 10 entsprechend) auch bei Eingaben in der Praxis beliebt war, zeigen z. B. Mitteis Chrest. 50 (99 n. Chr.) *πολλῆς μοι ἀμφισβητήσεως οὔσης*, Giss. 61 (119 n. Chr.), Z. 5 *πολλὰ αἰκισθέντος ὑπὸ Ψ.* — *εἰρήνη* wird im Eingang einer späten Eingabe erwähnt, Goodsp. XV (362 n. Chr.) — In der Wendung: *ἵνα μὴ ἐπὶ πλεῖόν σε ἐνκόπτω* kann als — späte — Parallele dienen Mitteis Chrest. 64 (312 n. Chr.), Z. 8 *ἵνα μὴ πολλὰ λέγω τοῦ γάμου.* —

Die Bitte um Gehör (*παρακαλῶ* [zu diesem Wort s. z. B. den Index zu Pap. Giss.] *ἀκοῦσαί σε ἡμῶν* v. 4) kehrt ständig in den Papyrusdokumenten wieder, so z. B. Mitteis Chrest. 61 (166 n. Chr.), Z. 9 *ἀξιῶ — ἀκοῦσαί μου πρὸς αὐτόν*, auch Wilcken Chrest. 14 (Prozess vor Kaiser Claudius, s. Anm. 29), Kol. II, Z. 9ff., auch in dem in Dig. 28, 4, 3 erhaltenen Protokoll.

κράτιστος (v. 3) begegnet auch als Epitheton des Präfekten von Ägypten, wie z. B. Brem. 17 (s. o. Anm. 17); vgl. im übrigen Hirschfeld, Kais. Verw.-Beamte 452[2].

Dass *ἔθνος* (v. 2 und 10) als provincia zu fassen sei, ist schon bemerkt worden (so Schwartz, Gött. Nachr. 1907, S. 294[2]), s. dazu auch Wilcken, Arch. f. Pap.-Forsch. IV 380, Oxy. 1020 (198 n. Chr.), Z. 5 *ὁ ἡγούμενος τοῦ ἔθνους*, ebenso Dig XLIX, 1, 25.

[27]) Für *ὁμολογῶ* (v. 14) bieten die Papyri einen Beleg in dem Verhandlungsprotokoll, Mitteis Chrest. 93 (= Lips. 32, S. 113), Z. 7 *ὁμολογοῦσιν*

Schliesslich kehren auch zahlreiche Ausdrücke, welche in dem Bericht über die erneute Verhandlung des Prozesses vor dem Statthalter Festus (25, 6ff.) sich finden, in den Papyrusurkunden wieder,[28]) und dies, sowie aber namentlich die Erwähnung der Beratung des Festus mit seinem Consilium beweisen die Vertrautheit des Autors mit dem Gang einer Gerichtsverhandlung und der Abfassung der Protokolle, in welchen diese Beratung in gleicher Weise vermerkt wird.[29])

τὰς γενομένας συνθήκας; vgl. zu ὁμολογεῖν allgemein auch Schwarz, B., Homologie und Protokoll S. 19.

Bei der folgenden Schilderung der Vernehmung des Paulus durch Felix in Gegenwart der Drusilla (24, 24ff.) finden sich an Ausdrücken, die auch in gerichtlichen Akten wiederkehren: μεταπέμπεσθαι (v. 24, auch 25, 3), vgl. Ryl. 77 (192 n. Chr.), Z. 4, Mitteis Chrest. 18 (116/1 v. Chr.), Z. 25/6; πορεύου (v. 25) vgl. Soc. Ital. 281 (II n. Chr.), Z. 4, wo es am Ende der Verhandlung erscheint.

[28]) καθίσας ἐπὶ τοῦ βήματος ἐκέλευσεν τὸν Παῦλον ἀχθῆναι. — Ἰουδαῖοι, πολλὰ καὶ βαρέα αἰτιώματα καταφέροντες, ἃ οὐκ ἴσχυον ἀποδεῖξαι, τοῦ Παύλου ἀπολογουμένου ὅτι οὔτε εἰς τὸν νόμον τῶν Ἰουδαίων οὔτε εἰς τὸ ἱερὸν οὔτε εἰς Καίσαρά τι ἥμαρτον ὁ Φῆστος — εἶπεν · θέλεις εἰς Ἱεροσόλυμα ἀναβὰς ἐκεῖ περὶ τούτων κριθῆναι ἐπ' ἐμοῦ; εἶπεν δὲ ὁ Παῦλος · ἑστὼς ἐπὶ τοῦ βήματος Καίσαρός εἰμι, οὗ με δεῖ κρίνεσθαι. — Καίσαρα ἐπικαλοῦμαι · τότε ὁ Φῆστος συνλαλήσας, μετὰ τοῦ συμβουλίου ἀπεκρίθη · Καίσαρα ἐπικέκλησαι, ἐπὶ Καίσαρα πορεύσῃ. Für die in den Papyri juristischen Inhalts sehr häufigen Worte: βῆμα, ἀχθῆναι (s. oben Anm. 23), ἀποδείκνυμι, κρίνειν (v. 9, 10), ἀδικεῖν (v. 10, 11), κατηγορεῖν (v. 11) bedarf es keiner besonderen Nachweise. Doch ist es für das Verständnis von βῆμα Καίσαρος nicht ohne Interesse, dass in den Papyri das βῆμα des Statthalters häufig als ἱερώτατον bezeichnet wird, so z. B. Teb. II 434 (104 n. Chr.), Z. 3, Lond. II S. 172 (ca. 150 n. Chr.) τὸ ἱερώτατον τοῦ ἡγεμόνος βῆμα, Mitteis Chrest. 89 (Ant. Pius), Z. 19; darin liegt doch wohl die Charakterisierung des βῆμα als Kaiserliches, von dem der praefectus Aegypti in Vertretung des Kaisers judiziert; vgl. τὸ ἱερώτατον ταμεῖον = fiscus Caesaris, Wilcken, Ostraka I 462, Hirschfeld, Über griech. Grabinschriften (Königsb. Studien I) 114, z. B. ἱερώτατον ταμεῖον τοῦ Κυρίου αὐτοκράτορος Καίσαρος. — Zu Unrecht erklärt Mommsen, Ztschr. f. d. neutest. Wiss. II 946, dass jenes βῆμα (in v. 10) unmöglich das Statthalterliche sein könne; s. dagegen auch H. Grotius z. St. und Dig. 1, 19, 1.

αἰτίωμα findet sich in Fay. 111, Z. 8. — Zu εἰς Καίσαρά τι ἥμαρτον vgl. etwa Mitteis Chrest. 188, Kol. III, und Moulton-Milligan, Vocab. s. v.

[29]) v. 12 ὁ Φ. συνλαλήσας μετὰ τοῦ συμβουλίου ἀπεκρίθη: vgl. auch 26, 30. 31 ἀνέστη ὁ βασιλεὺς καὶ ὁ ἡγεμὼν — καὶ οἱ συνκαθήμενοι αὐτοῖς [zu συνκαθήμενοι Wilcken Chrest. 14 (Prozess vor Kaiser Claudius), Kol. II, Z. 5. 13] καὶ ἀναχωρήσαντες ἐλάλουν πρὸς ἀλλήλους λέγοντες κτλ.; auch in 25, 24 sind mit den

Wie in den Protokollen auf Papyrus — und ebenso auch bei Philo — diese Beratung mit dem Symbulion ständig vor der Verkündigung von Entscheidungen erwähnt wird, so folgt auch in A. G. 25, 12 auf diese Beratung die Verkündigung des Spruchs, der über die Provokation des Paulus erkennt und dieser stattgibt: *Καίσαρα ἐπικέκλησαι, ἐπὶ Καίσαρα πορεύσῃ.*[30])

συμπαρόντες ἡμῖν ἄνδρες die das Consilium Bildenden gemeint, s. dazu Meyer, Griech. Texte S. 5[1], Wilcken Chrest. 41, Kol. III, Z. 18. —

Vermerke über diese Beratung in Verhandlungsprotokollen und Auszügen finden sich z. B. in folgenden Fällen: Teb. II 286 (= Mitteis Chrest. 83, 121/138 n. Chr.), Z. 13 ff. *Ι. Θ. ἀρχιδικαστὴς — ἀναστὰς εἰς συμβούλιον καὶ σκεψάμενος μετὰ τῶν παρόντων ὑπηγόρευσεν ἀπόφασιν* (s. Wilcken, Arch. f. Pap.-Forsch. V 232, der auch A. G. 26, 30 heranzieht, und Oxy. 1102, 25 mit Anm.), C. P. R. 18 (= Mitteis Chrest. 84, 124 n. Chr.), Z. 23 ff. *συνλαλήσας Ἀ. τῷ νομικῷ περὶ τοῦ πράγματος* (zu *πρᾶγμα* s. Deissmann, N. Bib. 60 wegen 1. Kor. 6, 1) *ὑπηγόρευσεν ἀπόφασιν*; Catt. R. (= Mitteis Chrest. 372), Kol. III, Z. 18 *Λ. λαλήσας μετὰ τῶν νομικῶν εἶπεν*; IV, Z. 12 *Λ. λαλήσας μετὰ τῶν φίλων εἶπεν*, Z. 19 *βουλευσάμενος σὺν τοῖς παροῦσι εἶπεν*, Goodsp. 29 (ca. 150 n. Chr.), Kol. III, Z. 1/2 *σκ]εψάμ[ενος] μετὰ τῶν ἐν τῷ συμβουλίῳ εἶπεν*; vgl. auch Oxy. 1105 (146 n. Chr.), Z. 5, Oxy. 706 (= Mitteis Chrest. 81, ca. 115 n. Chr.), Z. 6; Mart. S. Cononis VI (*σκεψάμενος μετὰ τῶν συνέδρων*), acta S. Cypriani IV. collocutus cum concilio) Hitzig, Die Assessoren der röm. Magistrate, S. 14. — Das *συμβούλιον* (= consilium, Deissmann, N. Bib. 65) wird weiter genannt Ryl. 75 (II n. Chr.), Kol. II, Z. 29, und es erscheint auch in Wilcken Chrest. 14 (Prozess vor Claudius), Kol. I, Z. 15. [Über dieses letztere Stück und über Wilcken Chrest. 20 (Prozess vor Kaiser Commodus) vgl. Wilcken Grundz. S. 14. Es sind „heidnische Märtyrerakten“, literarische Erzeugnisse, die aber nach Wilcken auf die amtlichen Protokolle zurückgehen; s. auch Schubart, Einführ. S. 152 ff.] — Vgl. auch Philo leg. ad Gai. 44 *ἀναστάντα βουλεύεσθαι μετὰ τῶν συνέδρων, τί χρὴ φανερῶς ἀποφήνασθαι*, schon bei Wetstein z. St. angeführt.

[30]) Anders steht es in diesem Punkt allerdings mit A. G. 26, 30. Auch hier wird die Beratung mit dem Consilium erwähnt (s. vor. Anm.) Aber im vorhergehenden Verhör durch Festus und Agrippa handelt es sich ja nur um eine Anakrisis (25, 30; vgl. Dig. XLVIII, 3, 6, 1; Ditt. Syll.[3] 780, Z. 28), die dem Festus Material liefern soll für einen Bericht, den er mit dem verhafteten Paulus an den Kaiser senden muss. Eine Entscheidung hinsichtlich des Prozesses ist nicht mehr zu fällen; Festus wäre ja nach der von ihm gutgeheissenen Provokation gar nicht mehr für eine solche zuständig. So folgt denn auch in 26, 30 auf die Erwähnung der Beratung mit dem *συμβούλιον* anormalerweise nicht die Verkündigung einer Sentenz, sondern es wird nur mitgeteilt, welches der Inhalt der Beratung gewesen ist, die prinzipiell geheim war, wie Wilcken (Arch. f. Pap.-Forsch. V 283) vor allem auf Grund der in Anm. 29 mitgeteilten Philostelle betont. (In späterer Zeit

Diese Entscheidung des Festus ist auch sachlich einwandfrei, wie schon von verschiedenen Seiten betont wurde.[31]) Es handelt sich hier nicht um eine Berufung gegen ein ergangenes Urteil, sondern es wird der Prozess vor ein anderes, zur Behandlung des Falls zuständiges Gericht gezogen. Infolge der Provokation[32]) von Seiten des Paulus, welcher Festus nach der lex Julia de vi publica zur Vermeidung von Strafe stattgeben musste (Pauli sent. XXVI, 1), findet nach der jetzt durch die

---

wurde vor Verkündigung des Urteils das velum zurückgezogen, womit z. B. in den Acta Pilati Cap. IX die Wendung: *ἐκέλευσεν ὁ Πιλᾶτος τὸ βῆλον ἑλκυσθῆναι ἐπὶ τοῦ βήματος* in Zusammenhang steht, vgl. Dobschütz, Der Prozess Jesu nach den Acta Pilati, Ztschr. f. d. neutest. Wiss. III (1902), S. 103, und Mommsen, Die Pilatusakten, ebenda S. 201/2, 204/5.

[31]) Merkel, Joh., Abhandl. aus dem Gebiet d. röm. Rechts, 2. Heft. Über die Geschichte der klassischen Appellation, insbes. S. 76 ff.; Mommsen, Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus, Ztschr. f. d. neut. Wiss. II, S. 92 ff., insbes. 95 (Jur. Schriften III, S. 421 ff.): „ich zweifle nicht, dass . . . der Bericht in allem Wesentlichen historisch korrekt ist"; auch Hirschfeld, Kais. Verw.-Beamte² 403/4. — Über die Frage der rechtlichen Grundlage der „Appellation" des Paulus gehen allerdings die Ansichten von Mommsen und Merkel auseinander. Nach Mommsen handelt es sich bei Paulus um einen Fall der alten, auf das römische Bürgerrecht des Provokanten gestützten Provokation. Dagegen findet Merkel, „dass die paulinische „Appellation" zwar einer Provokation im alten Sinn gleichkam, aber, da diese in der neuen, auch Nichtbürgern offen stehenden Berufung an den princeps (*ἔκκλητον δικάζειν* des Kaisers) untergegangen war, nicht mehr eine Provokation im alten Sinn war." Ich hoffe, auf diese Streitfrage bald an anderer Stelle eingehen zu können (s. unten Anm. 53). Hier sei nur bemerkt, dass es gegen die Ansicht von Mommsen zu sprechen scheint, wenn bei der Einlegung der Provokation durch Paulus dessen römisches Bürgerrecht gar nicht erwähnt wird, welches doch nach dieser Auffassung die Voraussetzung der Zulässigkeit der Provokation bilden würde (s. auch Mommsen selbst a. a. O. S. 92/3). — Allerdings wird man sich andererseits auch fragen müssen, ob nicht bei der Frage des Festus an Paulus, ob er vor ihm (25, 9 *ἐπ᾿ ἐμοῦ* — wenn vielleicht auch unter Zuziehung des Synedriums) in Jerusalem gerichtet werden wolle, die Kenntnis von dem römischen Bürgerrecht des Paulus auf seiten des Festus vorausgesetzt werden muss, da sonst schwer zu erklären wäre, weshalb Festus den Paulus um seine Zustimmung zu seiner Aburteilung vor ihm (Festus) fragt.

[32]) 25, 11 *Καίσαρα ἐπικαλοῦμαι*; v. 12 *Καίσαρα ἐπικέκλησαι*; auch 25, 21 *ἐπικαλεσαμένου*, v. 25 *ἐπικαλεσαμένου τὸν Σεβαστόν*, 26, 32 *ἐπεκέκλητο Καίσαρα*. — *ἐπικαλεῖσθαι* = provocare Dig. XLIX, 1, 1, 1. (Rescript des Antoninus Pius; ostenditur provocari oportere sagt Ulpian dazu an dieser Stelle).

Papyri verdeutlichten Ausdrucksweise von A. G. 25, 21[33]) eine Anapompe, eine Remission, eine Überweisung des Verhafteten und des Prozesses an den Kaiser statt, dessen Untersuchung und Entscheidung (cognitio, *διάγνωσις*) nunmehr der Fall unterliegt. Paulus ist, um mit den Worten Papinians (Dig. XLII, 4, 13) zu reden, ein ad cognitionem imperatoris a praeside provinciae remissus (*εἰς τὴν τοῦ Σεβαστοῦ διάγνωσιν ἀναπεμφθείς*).[34])

Man muss sich angesichts der Tatsache, dass in dieser Schilderung des Verfahrens gegen Paulus, wie eben dargetan, ein enger Anschluss an die amtliche Terminologie entgegentritt, die Frage vorlegen, ob nicht vielleicht irgendwie die amtlichen Akten des paulinischen Prozesses die Grundlage für diesen Bericht (oder wenigstens für einige Teile desselben) gebildet haben könnten. Wollte man dagegen einwenden, dass es dem Autor schwerlich möglich gewesen sei, Einblick in die Akten zu erhalten, so würde dies fehlgehen. Haben doch die Papyri

---

[33]) *τοῦ Παύλου ἐπικαλεσαμένου τηρηθῆναι αὐτὸν εἰς τὴν τοῦ Σεβαστοῦ διάγνωσιν* (vgl. dazu Oxy. 1160, Z. 16/7: *τηρῶ αὐτὰ εἰς τὴν δίκην*), *ἐκέλευσα τηρεῖσθαι αὐτὸν ἕως ἀναπέμψω αὐτὸν πρὸς Καίσαρα.* — Zu *ἀναπέμπειν* s. Deissmann, Bibst. 229, N. Bib. 56, und aus den Papyri weiter z. B. B. G. U. 376 (II/III n. Chr.): Vorführungsbefehl *ἀναπέμψατε* den X (Taubenschlag a. a. O. S. 99), Wilcken Chrest. 19 (154 v. Chr.), Kol. II, Z. 6 *συλλημφθεὶς πρός με ἀναπεμφθήσεται* (Taubenschlag 104).

[34]) *ἀναπέμπειν* (s. vor. Anm.) wird nicht nur für die Überführung des Verhafteten, sondern ebenso auch für die Überweisung des Prozesses an eine andere Behörde gebraucht; so sagt z. B. in Mitteis Chrest. 121 (II n. Chr.), Z. 25/6 der Strategieverweser: *ἀναπέμπω τὸ πρᾶγμα ἐπὶ τὸν κράτιστον ἐπιστράτηγον*, vgl. weiter B. G. U. 1085 (170/1 n. Chr.), Kol. III, Z. 6 ff. *ἔντυχε τῷ στρατηγῷ] ὃς τὰ προσ[ήκοντα ποιήσει, τὰ δὲ τῆς] ἐμῆς δι[αγνώσεως δεόμενα ἐπ' ἐμὲ] ἀν[απέμψει*, Oxy. 237 V 7: Verweisung einer Sache an den Strategen, *ὃς ἐάν τι τῆς ἐμῆς διαγνώσεως καταλάβῃ, ἐπ' ἐμὲ ἀναπέμψει*: der Präfekt weist den Strategen an, die Sache ihm zu überweisen, wenn sich herausstellt, dass etwas der cognitio (*διάγνωσις*) des Präfekten bedarf; s. dazu Mitteis, Bericht d. K. Sächs. Ges. d. Wiss. Leipzig, Phil.-hist. LXII (1910), S. 99. — Zu *διάγνωσις* s. auch Mitteis Chrest. 89 (Ant. Pius), Z. 19; 93 (135 n. Chr.), Z. 20. *ἀναπέμπειν* entspricht dem lateinischen remittere, das ebenfalls sowohl von der Übersendung des Verhafteten als auch von der Abgabe des Prozesses an eine andere Behörde gebraucht wird, so z. B. einerseits Plinius Epist. X, 96 al. 97: fuerunt alii similis amentiae, quos quia cives Romani erant, adnotavi in urbem remittendos und Dig. 42, 4, 13 (s. oben im Text) — andererseits Dig. XLIX, 1, 26 ad imperatorem causam remissam.

auch in dem Punkt unsere Kenntnisse vertieft, dass sie uns zeigen, wie in römischer Zeit die Amtstagebücher der Beamten, in welchen sich unter anderem auch Protokolle über Gerichtsverhandlungen finden, öffentlich ausgehängt, in Archiven verwahrt und dem Publikum auch zur Anfertigung von Abschriften zugänglich gemacht wurden. [35]) Aber wenn auch bei Berücksichtigung dieses Umstands mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass der Verfasser des Berichts irgendwie und irgendwann, direkt oder indirekt vom Inhalt der amtlichen Akten Kenntnis erhalten und diese verwertet hat, so scheint doch andererseits auch kein sicherer bejahender Schluss in dieser Richtung gezogen werden zu dürfen. Auch ohne Kenntnis der Akten dieses Prozesses konnte wohl ein gebildeter und weltkundiger Mann, wie es der Verfasser war, einen solchen Bericht liefern, auch wenn er von Beruf ein Arzt war und keine besondere juristische Ausbildung genossen hat, für welche die Bezeichnung des Lukas als juris studiosus im muratorischen Fragment angerufen werden könnte. [36])

Entscheidet man sich für die Benutzung der amtlichen Akten — wofür z. B. die Frage des Felix nach der Heimatsprovinz des Paulus (23, 35) angeführt werden könnte, da die Erwähnung dieses für das Verständnis des Verlaufs des Prozesses gänzlich belanglosen Umstands darauf zurückgeführt werden könnte, dass er den Akten entnommen wäre — so ist doch zu sagen, dass auf jeden Fall in der Schilderung der Gerichtsverhandlungen nicht eine einfache Wiedergabe der amtlichen Protokolle zu erblicken ist. Dies gilt auch für die Verhandlung vor Felix (24, 2—23), selbst wenn man die zweifelhafte Frage, wie weit die Reden von Tertullus und Paulus im

---

[35]) Vgl. Wilcken Chrest. Einl. zu 41 und die dort angegebene Literatur, ferner Harnack, Sitz.-Ber. Berl. Ak. phil.-hist. 1910, S. 122 ff. — Zu den Amtstagebüchern und darin enthaltenen Protokollen s. Mommsen, Strafr., S. 517 ff., neuestens Stein, Untersuchungen z. Gesch. Ägyptens, S. 162, 189 ff., Schubart, Einführung, S. 292, 294., H. Niedermeyer, Über antike Protokoll-Literatur (Diss. Gött.) 1918. (Letztere Schrift ist mir erst nach Abschluss der Arbeit bekannt geworden.)

[36]) Vgl. Hitzig, Die Assessoren der römischen Magistrate, S. 2, 76 ff.

amtlichen Protokoll wiedergegeben waren, ausser Betracht lässt. Erzählung und Protokollbericht sind hier vermischt. So kann der Satz *συνεπέθεντο δὲ καὶ οἱ Ἰουδαῖοι κτλ.* (v. 9) in dieser Form nicht dem Protokoll entnommen sein. *Ἀνεβάλετο δὲ αὐτοὺς ὁ Φῆλιξ* (v. 22) ist Erzählung und der folgende Zusatz *ἀκριβέστερον εἰδὼς τὰ περὶ τῆς ὁδοῦ* kann auch schon nach seinem Inhalt nicht im Verhandlungsprotokoll gestanden haben — ebensowenig wie dies der Fall sein kann bei dem die Zustimmung der Senatoren psychologisch motivierenden Zusatz *εὖ] εἰδότες, ὁποῖό[ς ἐσ]τιν ὁ [ὑπὲρ πατρίδος ἀγών (?)]* in dem Bericht über eine Gerichtsverhandlung vor Kaiser Claudius, Wilcken Chrest. 14 (s. Wilcken in der Anmerkung uud in den Abhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissensch. XXVII S. 834) — oder wie eine Herübernahme aus dem amtlichen Protokoll denkbar ist bei dem motivierenden Zusatz *θέλων τοῖς Ἰουδαίοις χάριν καταθέσθαι* in A. G. 25, 9.

Über die weiteren Schicksale des Prozesses des Paulus vor dem Kaisergericht breitet bekanntlich die Apostelgeschichte einen Schleier — ob gewollt oder ungewollt muss hier dahingestellt bleiben. Sie enthält am Schluss nur die Angabe, dass Paulus in Rom zwei Jahre in seiner Mietswohnung geblieben sei (von einem Soldaten bewacht),[37]) aber in seinem Verkehr ungehindert[38]) — möglich, dass der Bericht ganz kurz nach Ab-

---

[37]) A. G. 28, 16 *ἐτράπη τῷ Παύλῳ μένειν καθ' ἑαυτὸν σὺν τῷ φυλάσσοντι αὐτὸν στρατιώτῃ*; vgl. dazu Hitzig, Pauly-Wissowa Realenc., custodia reorum, und aus den Papyri Lips. 32 (250 n. Chr.; Mitteis Chrest. S. 113), Z. 14/5 *παρὰ στρατιώτῃ μεινάτωσαν,* wobei das *μεινάτωσαν* mit Rücksicht auf den Gebrauch von *μένειν* auch in A. G. 28, 16 und auf das davon vielleicht beeinflusste *ἐνέμεινεν* in 28, 30 wohl Beachtung verdient.

[38]) 28, 31 *ἀκωλύτως*. Dies Wort findet sich in den Papyri sehr häufig, und zwar wird es in der ersten Kaiserzeit, so weit ich bis jetzt sehe, ständig nur in solchen Fällen gebraucht, in denen es sich um die ungehinderte Benutzung gemieteter (oder sonst zum Gebrauch überlassener) Objekte meist während bestimmter Zeit handelt, so z. B. Oxy. 502 (164 n. Chr.), Z. 31 (Hausmiete), Oxy. 1127 (183 n. Chr.), Z. 17 (Miete), Oxy. 912 (235 n. Chr.), Z. 19 (Miete), Oxy. 1036 (273 n. Chr.), Z. 27 (Miete), Giss. 49 (74 n. Chr.), Z. 27 mit Anm. (Miete). Hat vielleicht der Autor in A. G. 28, 31 dieses Wort hier unter dem Einfluss von dessen Gebrauch in den Urkunden gesetzt?

Auch in sonstigen Fällen dürfte eine Vergleichung des lukanischen Wortschatzes (vgl. Harnack, Beiträge z. Einl. in d. N. T. I 39 ff.) mit dem der

lauf dieser zwei Jahre abgefasst wurde, so dass also der Verfasser zur Zeit, da er dies schrieb, den weiteren Verlauf des Prozesses gar nicht kannte.[39]) Ist der Prozess vor dem Kaiser zur Verhandlung gekommen und wie hat er geendet? Ist Paulus verurteilt worden? Oder ist er freigekommen und wurde er erst in einem späteren Verfahren hingerichtet?

Ein Versuch der Lösung des Rätsels der zweiten Gefangenschaft des Paulus soll hier nicht gemacht, vielmehr nur darauf hingewiesen werden, dass auch hier die Papyrusfunde einige Hilfe leisten. Nicht als ob es nun möglich wäre, eine einigermassen bestimmte Angabe über den vermutlichen weiteren Gang

---

Papyri juristischen Inhalts einigen Gewinn versprechen. Vgl. z. B. *οὐ τὴν τυχοῦσαν* (A. G. 28, 2; 19, 11 — Mitteis Chrest. 75, Z. 11), *χαρίζεσθαι* = Schuld erlassen (Luk. 7, 42 — P. Giss. 33, Z. 10), *ἄμεμπτος* z. B. P. Ryl. 88 (156 n. Chr.), *συλλαλεῖν* s. o. Anm. 29, *κατὰ τὸ ἔθος* z. B. Giss. 4, Z. 10, *δέησις* s. o. Anm. 21, *ἐνώπιον* z. B. P. M. Meyer, Griech. Texte 6, Einzelb. Z. 31 ff., *ἀπὸ τοῦ νῦν* z. B. Mitteis Chrest. 256 (226/7 p.), Z. 4.

Zu A. G. 16,16 *ἥτις ἐργασίαν πολλὴν παρεῖχεν τοῖς κυρίοις αὐτῆς* vgl. Mitteis Chrest. 83 (121/138 n. Chr.), Z. 11 *τὰ σώματα καὶ τὰς ἐργασίας ἀπολήμψεται.* — A. G. 19, 38 *ἀγοραῖοι ἄγονται καὶ ἀνθύπατοί εἰσιν* zieht Wilcken, Arch. f. Pap. IV 372, 448 in seinen Ausführungen über den Convent heran. Während ausserhalb Ägyptens *ἡ ἀγοραῖος* zur Bezeichnung des Convents häufig ist (vgl. z. B. die Inschrift B. C. H. XVII, S. 308, bei Laum, Stiftungen II, S. 136, aus dem II n. Chr., Z. 11: *ἐν ᾗ καὶ ἡ ἀγοραῖος ἤχθη*), begegnet es in den Papyri in diesem Sinn nur in Oxy. 471, Z. 126, einer Anklagerede gegen einen Präfekten, dem u. a. vorgeworfen wird, dass er einen 17 jährigen Jüngling auf seinen Inspektionsreisen und zum Convent mitgenommen habe, *εἰς [τὸ] τοῦ . [. . . .] ἀγοραίου κριτηρ[ίου βῆμα?* — während Wilcken (a. a. O. S. 382) etwa ergänzen möchte: *εἰς [τὰ] τοῦ . [. . . .] ἀγοραίου κριτήρ[ια κτλ.*, da die Annahme, dass der junge Mann mit auf das Tribunal gestiegen sei, schliesslich ein Extrem sei, zu dem man sich ohne Not ungern entschliesst. Aber das gleich folgende *συμπαρῆν* kann doch gut dahin verstanden werden, dass der Jüngling zum consilium, das auf dem Tribunal seinen Platz hatte, gehörte, vgl. oben Anm. 29, Hitzig, Die Assessoren der röm. Magistrate, S. 13.

Auffallend ist für den Juristen in A. G. (17, 7) und Ev. Luk. (2, 1) der Gebrauch von *δόγμα* zur Bezeichnung des kaiserlichen Erlasses, denn *δόγμα* wird sonst ganz regelmässig nur vom Beschluss des Senats gesagt, z. B. *δόγμα βουλῆς* Dig. XXVII, 1, 6, 4, Magie, De Romanorum juris publici sacrique vocabulis sollemnibus in graecum sermonem conversis, S. 45. In den Papyri wird m. W. nur in dem späten Fay. 20, 22 (361 p.) vom *δόγμα* des Kaisers geredet, s. dazu auch P. M. Meyer in der Einl. zu Giss. 40 (Heft 2, S. 26, Anm. 1).

[39]) Harnack, Beiträge III 48 ff., 219, IV 66.

des Prozesses zu machen, vielmehr handelt es sich mehr um die Vermeidung sicher scheinender — aber doch irriger Schlüsse, zu welchen eine mangelnde Kenntnis von dem Verlauf derartiger Prozesse vor dem Kaisergericht im allgemeinen und der dafür geltenden Vorschriften verleiten kann. Es ist uns nämlich auf Papyrus auch ein kaiserliches Edikt[40]) erhalten, welches sich gerade auf die Behandlung der durch Provokation oder Remission an das Kaisergericht gelangten Kriminalsachen bezieht[41]) und das höchstwahrscheinlich von Nero stammt.[42]) Es zeigt uns, dass in solchen Fällen oft sehr lange Zeit verstrich, bis die Parteien vor dem Kaiser erschienen und die Sache zur Verhandlung kam. Um diesem Übelstand abzuhelfen,[43]) hatte zuerst Claudius in einem Edikt, welches (wohl nur in verkürzter Form) zu Beginn des Neronischen mitgeteilt wird, gewisse Fristen

---

[40]) B. G. U. 628 = Mitteis Chrest. 371, Grundz. 280. — Eine eingehende Behandlung des Edikts ist hier nicht möglich; es soll nur seine Bedeutung für den paulinischen Prozess gezeigt werden.

[41]) Z. 2, 3 causae quae ad principalem notionem vel provocatae vel remissae fuissent; vgl. auch Dio LII, 21, 22, 23 *τὰς δίκας τάς τε ἐκκλήτους* (oder *ἐφησίμους*) *καὶ τὰς ἀναπομπίμους*. — In dem Edikt müssen unter den causae provocatae zum mindesten a u c h diejenigen mitverstanden sein, in welchen gegen ein bereits ergangenes Urteil unterer Instanz an den Kaiser appelliert wird, arg. servaretur sententia Kol. I, Z. 12 und Kol. II, Z. 1. Möglich ist aber auch, dass in dem Edikt als causae provocatae n u r diese Appellationen gegen Urteile bezeichnet werden, während alle anderen Fälle, in denen ohne vorhergegangenes Urteil der Prozess dem Kaiser zur Kognition überwiesen wird, als causae remissae im Sinne des Edikts erschienen. In diesem Fall wäre demnach auch der Prozess des Paulus, in welchem durch dessen Provokation *(ἐπικαλεῖσθαι)* ein Urteil durch den Statthalter verhindert und die Überweisung der Sache an den Kaiser zur Entscheidung in erster und einziger Instanz bewirkt wird, als causa remissa zu beurteilen. Ob provocare in dem weiteren oder engeren Sinn im Edikt gebraucht ist, lässt sich nicht entscheiden. Auf jeden Fall beweist aber die Erwähnung der causae remissae, dass durch das Edikt auch solche Fälle getroffen werden, in denen — wie bei Paulus — noch kein Urteil von der unteren Behörde ergangen war.

[42]) Mitteis Grundz. 281. Mommsen hatte angenommen, dass das Edikt erst aus dem dritten Jahrhundert stamme.

[43]) Kol. I, Z. 5 ff. (Text nach Mitteis) ne aut probi homines conflictarentur diutina mora aut callidiores fructum capere aliquem protrahenda lite aucuparentur, quod, cum animadvertisset, jam per multos annos evenire.

festgesetzt, deren Dauer nicht angegeben ist, innerhalb deren Ankläger und Angeklagte sich aus den Provinzen vor dem Kaiser zu stellen hatten.[44] Da dies Edikt nicht die erhoffte Wirkung hatte, erliess Nero neue Bestimmungen, wonach unter anderem in Kapitalsachen für transmarine Ankläger und Angeklagte eine Frist von einem Jahr und sechs Monaten für das Erscheinen vor dem Kaiser bestimmt war.[45]

Das Edikt ist nur zum Teil und schlecht erhalten; es würde allerdings wohl auch bei vollständiger Erhaltung keinen positiven Schluss auf den weiteren Verlauf des Verfahrens gegen Paulus zulassen. Dagegen genügt auch schon das uns davon bekannte, um gegenüber der von anderer Seite geäusserten Ansicht[46] Zweifel zu erregen, wonach „der Prozess, da er ordnungsmässig instruiert und in aller Form Rechtens an den Kaiser gebracht war, auch entschieden werden musste“, welche Entscheidung notwendig in einer Verurteilung bestanden habe. Sehen wir doch dem gegenüber, dass es nach dem Edikt des Claudius — auch bei ordnungsmässiger Instruktion — z. B. überhaupt nicht zu einer Verhandlung vor dem Kaiser kam, wenn keine der Parteien erschien.[47] Nun ist allerdings beim Prozess des Paulus dieser in Haft und jederzeit erreichbar, aber

---

[44]) Kol. I, Z. 8 ff. edixit, salubriter praefinitis temporibus intra quae cum ex provinciis ad agendum venissent utraeque partes nec discederent priusquam ad disceptandum introducti fuissent aut scire fore ut altera parte audita servaretur sententia aut secundum praesentem pronuntiaretur, sin vero neuter litigantium adfuisset excidere tum eas lites ex ordine cognitionum offici nostri. — Über Wartepflicht der Parteien s. auch Mitteis Grundz. 36/7, 41. —

[45]) Kol. II, Z. 6 annus et sex menses intra quos nisi adfuerint fore jam nunc sciant ut cum prosecutoribus veneant. Es wird hier augenscheinlich für den Fall des Ausbleibens zwangsweise Vorführung angedroht, vgl. Dig. XLVIII, 3, 7 zu den prosecutores, auch Mommsen, Strafrecht 309.

[46]) Schwartz, Zur Chronologie des Paulus, Gött. Nachr. Phil.-hist. 1907, S. 298.

[47]) Kol. I, Z. 13 (s. o. Anm. 44 sin vero neuter etc.). In diesem Falle wurde wohl, falls ein Urteil unterer Instanz vorlag, dieses rechtskräftig; dagegen bleibt ganz unsicher, was — und ob überhaupt noch etwas — weiter in der Sache geschah, wenn — bei einer Remissionssache — kein Urteil niederer Instanz vorlag, sondern der Kaiser als erste und einzige Instanz die Entscheidung zu fällen gehabt hätte.

nach dem Eindruck, den man auf Grund des neronischen Edikts von der geringen Pünktlichkeit und der wenig straffen Ordnung bei Behandlung der Provokations- und Remissionssachen gewinnt, erschiene es doch als durchaus nicht ausgeschlossen, dass es auch in einem solchen Falle nicht zu einer Verhandlung vor dem Kaiser kam und der Angeklagte die Freiheit erlangte, wenn er, wie bei Paulus nach der Apostelgeschichte anzunehmen ist, während zweier Jahre nicht vor den Kaiser geführt wurde, und auch die Ankläger dort nicht erschienen und die Sache betrieben. Übrigens wäre nach dem Edikt des Claudius auch bei einer Verhandlung vor dem Kaiser im Falle des Ausbleibens der Ankläger mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Freisprechung zu rechnen,[48]) zumal wenn ein (für Paulus wohl nicht ungünstiger) Bericht des Festus an den Kaiser ergangen war.

Wie man sieht, bringt das Edikt keine Lösung des Rätsels. Aber es verhindert allzu bestimmte Schlüsse — und das ist ja auch ein Gewinn für die Erkenntnis der historischen Wahrheit.

Von einer — allerdings sehr tumultuarischen — Gerichtsverhandlung berichtet die Apostelgeschichte auch in Kap. 17, 6 ff., und hier liefern die Papyri gleichfalls einen kleinen Beitrag zum besseren Verständnis der Erzählung. Die Juden von Thessalonich ergriffen, da sie Paulus und Silas nicht fanden, Jason und noch einige und brachten diese vor die Politarchen, wo sie Beschuldigungen erhoben. Die Politarchen liessen Jason und die Brüder frei *(ἀπέλυσαν)*,[49]) nachdem sie Bürgschaft von ihnen genommen hatten *(τὸ ἱκανὸν λαμβάνειν)*.[50]) Man fragt sich, wofür hier Bürgschaft geleistet wurde. An Hand der Papyri, welche verwandte Fälle behandeln und in denen auch Bürgschaften begegnen, darf man folgende Sachlage vermuten: Gegen

[48]) S. o. Anm. 44: secundum praesentem pronuntiaretur.

[49]) S. o. Anm. 8, ferner Giss. 66 Einl., Zucker, Sitz.-Ber. Berl. Akad. 1910, S. 710 ff., wo der Statthalter schreibt: *πληρώσαντα τὰ τῆς καταδίκης* (A. G. 25, 16) *χρόνον ἀπέλυσα*, er hat den Verschickten nach Ablauf der Strafzeit freigelassen, Taubenschlag a. a. O. 108.

[50]) S. Pap. Soc. Ital. 281 (II n. Chr.), Z. 32 *ἱκανὸν λαβεῖν ἄχρι διαγνώσεως*, auch *ἱκανὸν παρασχεῖν* bezw. *δοῦναι* oben Anm. 23, ferner Oxy. 294 (22 n. Chr.), Z. 23: *δο[ῦν]αι εἱκανόν*.

Jason und seine Gefährten stand augenscheinlich ein Strafverfahren vor einer anderen Behörde, etwa dem Provinzialstatthalter, in Aussicht auf Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen, vielleicht speziell gegen Jason als Rezeptor der gefährlichen Personen Paulus und Silas.[51]) Jason und seine Genossen wären in Haft behalten worden, wenn sie diese nicht durch ein durch Bürgschaft gesichertes Gestellungsversprechen abgewendet hätten.[52])

Dienten eben die Papyri zur Erläuterung des Berichts der Apostelgeschichte, so ermöglicht umgekehrt die Heranziehung dieser Stelle der A. G. die richtige Ergänzung und das bessere Verständnis einer Inschrift von Kos, deren Bedeutung schon von Mommsen hervorgehoben worden ist.[53]) Der Stein zeigt ein Schreiben eines Provinzialstatthalters an die Gemeinde Kos, welches sich bezieht auf die Appellation *(ἔκκλησις)* an den Kaiser *(Σεβαστός)* oder an den Prokonsul selbst. Es wird darin gesagt: Wenn die Appellation an den Kaiser geht, wird der Prokonsul sie vorher prüfen, *εἰ δὲ ἐπ᾽ ἐμέ* (sc. *ἡ ἔκκλησις γείνεται*) *τὸ [παρὸ]ν*

[51]) v. 6 *οὓς ὑποδέδεκται*, vgl. dazu Rev. L. 44, Z. 7 f. (bei Rostowzew, Stud. z. Gesch. d. röm. Kolonats S. 66).

[52]) S. o. Anm. 23. — Nicht ausgeschlossen ist allerdings auch eine andere Auffassung. Es könnte *τὸ ἱκανὸν λαμβάνειν παρὰ τοῦ Ἰ.* dahin verstanden werden, dass Jason und die Brüder sich verpflichten mussten, ihrerseits die vergeblich Gesuchten, Paulus und Silas, zu gestellen (vgl. etwa Giss. 84, Z. 16 f. *[ἱκανὰ παρασχεῖν — πα]ρα[στῆσαι τὸν Ὀ.]*, denen sie aber trotzdem zur Flucht verhalfen (v. 10 *εὐθέως διὰ νυκτὸς ἐξέπεμψαν Π. καὶ Σ.*); vgl. auch Hugo Grotius z. St.: Jason hic et amici eius satis dederunt judicio sisti Paulum et Silam, si opus esset, quod non evenit. Die im Text gegebene Lösung ist aber die wahrscheinlichere.

[53]) Ztschr. d. Sav. St. Rom. Abt. XI (1890), S. 34 ff. (auch Jur. Schriften III, S. 386 ff.). — Prof. Herzog in Giessen hat auf Kos ein anderes Teil des Steins mit Resten des Anfangs des Schreibens gefunden. Das wichtige Stück, welches unter anderem auch die genaue Datierung ermöglicht, wird voraussichtlich bald veröffentlicht werden, wobei ich, wie ich hoffe, Gelegenheit haben werde, mich über einige Fragen aus dem Gebiet der Appellation an den Kaiser in der frühen Zeit des Prinzipats zu äussern. — Nach dem im Besitz von Professor Herzog befindlichen Abklatsch des bei Mommsen behandelten Stücks erscheint die von Mommsen zu Grunde gelegte Lesung *αρ* am Ende von Z. 8 sicher und damit auch die Ergänzung *ἄρ[χοντ]ας* — die spätere Lesung bezw. Ergänzung *ἀρρ[αβῶν]ας* von Paton ist abzulehnen.

ἀξιόχρεως λαβεῖν τοὺς ἄρ[χοντας — διὰ τοὺς φυγοδικοῦντας.[54]) Statt *παρὸν* ist hier sicher *ἱκανὸν* zu ergänzen; *ἱκανὸν ἀξιοχρέως λαβεῖν* = satis idonee accipere.[55]) Es sollen also im Falle einer Appellation an den Prokonsul die koischen Archonten für die Bestellung einer hinreichenden Sicherheit für das Erscheinen vor dem Appellationsgericht und die Durchführung der Appellation besorgt sein.

Wenn bei der Schilderung der Verfolgung der Christen durch Saulus von den Briefen *(ἐπιστολαί)* des Hohenpriesters *(ἀρχιερεύς)* an die Synagogen berichtet wird (A. G. 9, 2; 22, 5), auf Grund deren Saulus Macht und Auftrag *(ἐξουσίαν καὶ ἐπιτροπήν)* hatte, die Christen gefesselt nach Jerusalem zu schicken (9, 14; 26, 10. 12), so erinnert das sofort an die bekannten Vollmachtsurkunden *(συστάσεις)*[56]) auf Papyrus, in welchen auch *ἐπιτροπή* begegnet,[57]) und eine auf den ersten Blick frappierende Parallele bietet ein Papyrus[58]) dar, worin ein Tempelrevisor erwähnt wird mit *συστατικαί* (sc. *ἐπιστολαί),* welche ihn ermächtigen, Ungehorsame mit Bedeckung zum Erzpriester *(ἀρχιερεύς)* in Alexandria zu senden. Jedoch handelt es sich bei diesem Papyrus um Revision des Tempelguts, und der Erzpriester ist ein hoher römischer Beamter von Ritterrang, dem allerdings nicht nur die Finanzverwaltung der Tempel, sondern auch die Leitung der geistlichen Angelegenheiten obliegt.[59])

Auch die nunmehr gewonnene nähere Kenntnis mancher verwaltungstechnischer Ausdrücke und der hinter diesen stehen-

---

[54]) S. dazu einstweilen Steinwenter, Stud. z. röm. Versäumnisverfahren 87³.

[55]) Vgl. satis idonee dederit Cod. Iust. 8, 50, 3 (Diocl.); s. auch P. Grenf II 41 (46 n. Chr.); Mitteis Chrest. II 183), Z. 21/2 *δόσο σου εἰκανόν ἀξιόχρον.* (l. *ἱκανὸν ἀξιόχρεων).*

[56]) Z. B. Mitteis Chrest. 346 (53 n. Chr.), Z. 18; vgl. Wenger, Stellvertretung im Recht d. Pap., S. 187 ff., 218 ff.; zu *συνιστάναι* Partsch, Arch. f. Pap. IV, 499 ff. Über Empfehlungsbriefe (II. Kor. 3, 1; I. Kor. 16, 3; Röm. 16) s. auch Deissmann, L. v. O. 110, 163⁴; ein Beispiel auch Giss. 71 (Hadrian),

[57]) *ἐπιτροπή* z. B. Mitteis Chrest. 345 (148 n. Chr.), Z. 7; *ἐπιτροπικόν* z. B. Dig. 17, 1, 65, 4.

[58]) Wilcken Chrest. 71 (II n. Chr.), Z. 29/30.

[59]) Wilcken Grundz. 126/7.

den Einrichtungen kann mitunter zur helleren Beleuchtung neutestamentlicher Stellen dienen. So ist schon darauf hingewiesen worden, dass uns das Wort *ἀπογραφή*, das im Ev. Luk. 2, 2 bei der Erzählung von Christi Geburt zur Bezeichnung des Zensus verwandt wird, im gleichen Sinn auch in den Papyri aus Ägypten begegnet, wo unter römischer Herrschaft ein Provinzialzensus eingerichtet wurde, der in einem vierzehnjährigen Zyklus stattfand: *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* (Deklaration Haus für Haus). [60]) Und wie es im Lukasevangelium heisst, dass „jedermann ging, dass er sich schätzen liesse, ein jeglicher in seine Stadt", so sehen wir, dass auch an die Bewohner Ägyptens jeweils vor der Abhaltung des Zensus von dem Statthalter in einem Edikt die Aufforderung erging, sich in ihre Heimat zu begeben und dort das Zensusgeschäft vorzunehmen. Nicht nur schriftliche Deklarationen sind dabei einzureichen, sondern die ganze Bevölkerung muss sich — wie dies bei Lukas den Grund für die Reise nach Bethlehem bildet — persönlich stellen und zwar zur Aufnahme des Signalements, wie eine feine Beobachtung der Quellen gezeigt hat. [61])

Hinsichtlich der seither berührten neutestamentlichen Stellen können wohl kaum gegen die Heranziehung der Urkunden, welche gleiche Verhältnisse beschlagen, und gegen die Berücksichtigung der in diesen üblichen Terminologie Bedenken erhoben werden.

Komplizierter wird die Sachlage, wenn Worte, die in den Urkunden als juristische Termini gebraucht werden, und Wendungen, die in diesen Urkunden begegnen, im neuen Testament nur in bildlicher Rede verwendet werden. Es ist schon betont worden, dass Paulus solche Bilder aus dem Rechtsleben liebt [62]) —

---

[60]) Wilcken Grundz. 192 ff. Rostowzew a. a. O. 209, 305, 307. — Nun wir von den Bevölkerungslisten genaue Kenntnis haben, die auf Grund der beim Zensus eingereichten *ἀπογραφαί* und anderer Deklarationen (wie Geburts- und Todesanzeigen) hergestellt wurden, wird es uns auch noch besser möglich nachzuempfinden, welche Vorstellungen es bei den alten Lesern auslöste, wenn im Hebräerbrief 12, 23 die Rede ist von den Erstgeborenen, die bekannt und eingetragen sind (*ἀπογεγραμμένοι*) im Himmel.

[61]) Wilcken Grundz. 194.

[62]) Deissmann, L. v. O. insbes. S. 252, ders., Paulus S. 103/4. Die von Deissmann, Bibst. S. 103 angeführte Schrift des Juristen Joh. Ortwin Westen-

Paulus, dessen Name ja schon ein auch juristisches Problem darstellt. Bildet doch die Kenntnis des Rechts und des Brauchs der Namensführung im römischen Reich zur damaligen Zeit auch eine der Voraussetzungen für die Lösung der Frage, wie es zu erklären ist, dass der im ersten Teil der Apostelgeschichte stets Saulus genannte bei Schilderung seines Auftretens vor dem Prokonsul Sergius Paulus plötzlich als *Σαῦλος ὁ καὶ Παῦλος* bezeichnet wird (A. G. 13, 9), und von da an unter dem Namen Paulus in der Apostelgeschichte erscheint. Wenn die neu erschlossenen Quellen auch keine Erklärung dafür bringen, warum in der Erzählung die verschiedenen Namen — zuerst Saulus, dann Paulus — verwendet werden, so tragen sie doch insofern etwas zur Klärung des Problems bei, als sie unzweifelhaft zeigen, dass in der Formel *ὁ καὶ Παῦλος* keine Andeutung einer zu dieser Zeit stattgehabten Aenderung des Namens (Ablegung des Namens Saulus und Annahme des neuen Namens Paulus) zu finden ist, denn es begegnen uns namentlich in den Papyri überaus häufig Personen, welche in dieser Weise mit einander verknüpfte Doppelnamen tragen.[63]) Ohne den eben hervorgehobenen Umstand zu verkennen, hat Dessau (Hermes 45 S. 347 ff.) neuerdings wieder die Ansicht vertreten, dass Paulus aus Anlass seiner Begegnung mit dem Prokonsul Sergius Paulus diesen Namen angenommen habe — ohne aber den seither geführten abzulegen oder zu verleugnen. Rechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht, da nach den römischen Rechtsquellen (Cod. Inst. 9, 25, 1; Pauli sent. 5, 25, 11)

---

berg, Paulus Tarsensis Jurisconsultus seu dissertatio de jurisprudentia Pauli Apostoli habita Franequerae 1722 war mir nicht zugänglich. Dagegen konnte ich benutzen die Schrift des Juristen Daniel Schraderus, Exercitatio juridica de jurisprudentia Pauli Apostoli, Halle/Magdeburg 1695; unter Zugrundelegung des Systems der Justinianischen Institutionen werden die Paulinischen Schriften hier auf ihren juristischen Gehalt untersucht, wobei aber nur hinsichtlich des Briefs an Philemon der Erwähnung wertes geboten wird, s. u. S. 42. Auch Hugo Grotius bringt in seinem Kommentar natürlich viel Juristisches.

[63]) Deissmann, Neue Bibst. 181 ff. — Über die Namensfrage in den Papyri s. neuestens Schubart, Einführung, S. 320, 328, 332 (insbesondere auch über einfache Rufnamen, ägyptische, griechische und römische Einzelnamen).

auch der Wechsel im allgemeinen gestattet ist, wenn auch die Papyri jetzt erkennen lassen, dass es nicht an jeder Kontrolle über die Namensführung fehlte; ist uns doch eine Eingabe erhalten, in welcher die behördliche Erlaubnis zu einem Namenswechsel eingeholt wird.[64]) Immerhin lässt sich ein strikter Beweis für die Führung des Doppelnamens erst von dem fraglichen Zeitpunkt ab nach Lage des Materials nicht erbringen, und es bleibt nach wie vor die Möglichkeit bestehen, dass Paulus auch diesen Namen schon von Jugend an geführt hat — dass dieser schon in der anlässlich seiner Geburt erstatteten Anzeige angegeben war, wenn solche Anzeigen in der Weise, wie wir sie jetzt für das zweite Jahrhundert n. Chr. kennen,[65]) auch schon in früherer Zeit erstattet werden mussten, was allerdings zur Zeit noch eine offene Frage ist.

Soweit nun allerdings Paulus auch vom Recht geregelte Lebensverhältnisse direkt behandelt und ordnet, wird es ohne weiteres zulässig sein, die Rechtsurkunden als Vergleichsmaterial zu benutzen. Dabei ergibt sich z. B. die nicht unwichtige Tatsache, dass Paulus, wenn er I. Kor. 7, 8 ff. von der Ehescheidung spricht, in der Rechtssprache redet, wenn er das Wort *χωρίζεσθαι* (v. 10, 11, 15) gebraucht; denn *χωρίζεσθαι* kommt häufig in den Papyri als technischer Ausdruck für „sich scheiden“ vor.[66]) An-

---

[64]) Wilcken Chrest. 52 (194 n. Chr.). Der Petent erbittet und erhält vom Idiologos die Erlaubnis, seine Eltern von jetzt ab statt mit ägyptischen mit griechischen Namen benennen zu dürfen (Z. 15 *χρηματίζειν Ε. Ἥρωνος ἀντὶ τοῦ Ψόιτος κτλ.*). Es handelt sich hier um Änderung des Namens, nicht nur um Anhängen eines zweiten.

[65]) Vgl. die Geburtsanzeige eines römischen Kindes, Wilcken Chrest. 212 (148 n. Chr.). Der Vater Tiberius Julius Dioscurides hat hier die Geburt seiner Tochter innerhalb dreissig Tagen bei dem Präfekten von Ägypten angemeldet unter Angabe des Namens Julia Ammonus; vgl. auch Chrest. 213.

[66]) Deissmann, Bibst. 67. — Z. B. Mitteis Chrest. 288 (136 n. Chr.), Z. 27 *χωρίζωνται ἀπ᾽ ἀλλήλων*. — *χωρίζεσθαι* wird in den Papyri stets im Fall der einverständlichen Scheidung gebraucht; daneben wird in den Eheverträgen auf Papyrus auch der Fall der einseitigen Scheidung durch den Mann (*ἀποπομπή* oder *ἐκβάλλειν*) oder durch die Frau (*ἀπαλλαγή*) vorgesehen, s. Mitteis Grundz. 217, 219. — Zu dem Gebrauch von *διατάσσομαι* in v. 17 vgl. Ztschr. f. d. neutest. Wiss. XVIII (1917), S. 93[1] und Oxy. 718[25], Teb. II, 423[5] (frühes III p.), Flor. 127[10] (250 p. Chr.), B. G. U. 970 (= Mitteis Chrest. 242 (177 p.),

dererseits ist es auch wiederum nicht ohne Interesse, zu sehen, wie umgekehrt mitunter der Stil der Rechtsurkunden in späterer Zeit durch das neue Testament beeinflusst ist, was z. B. der Fall ist, wenn in späteren Eheverträgen das Versprechen der Liebe *(ἀγαπᾶν)* erscheint, wovon in älteren Ehekontrakten nichts zu finden ist.[67])

Schwierigkeiten ergeben sich aber, wenn Paulus Worte, die sich als technische juristische Ausdrücke in den Urkunden auf Papyrus oder Stein nachweisen lassen, in anderem Zusammenhang verwendet. In solchen Fällen erhebt sich die Frage, ob Paulus diese Worte als Rechtsworte oder doch wenigstens in Anknüpfung an ihre Bedeutung in der Rechtssprache gebraucht.

Soweit nun das betreffende Wort in der Sprache des täglichen Lebens vorzüglich als Rechtswort gang und gäbe war, wird zum mindesten stark mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, dass auch Paulus diesen Sinn berücksichtigt. Er schreibt ja doch als Missionar, der — wenn auch vielleicht nicht in allen Teilen seiner Schriften — sich bemüht, für die weitesten Kreise verständlich zu sein; dabei musste er auf die seinen Lesern geläufige Bedeutung der Worte achten und wird oft an diese angeknüpft haben.

So lässt sich denn auch für einzelne Stellen seiner Briefe nachweisen oder doch sehr wahrscheinlich machen, dass Paulus hier bewusst an Rechtsurkunden sich anschliesst und unter Verwendung ihrer Sprache und ihres Inhalts den Lesern seine neuen Gedanken nahe zu bringen und zu veranschaulichen sucht. Er durfte ja auch die Vertrautheit mit der hellenistischen Rechtssprache bei allen Lesern seiner griechisch geschriebenen Briefe voraussetzen, denn sie alle hatten Urkunden über Rechtsgeschäfte,

---

Z. 11, 13), auch Harnack, Entstehung und Entwickelung der Kirchenverfassung, S. 40.

[67]) Mitteis Chrest. 290 (VI p. Chr.), Z. 20, auch ebenda *θάλπειν* und Z. 22 *ὑπακούειν αὐτῷ καθὰ τῷ νόμῳ καὶ τῇ ἀκολουθίᾳ συμβαίνει.* Nach dem Ehevertrag besteht die Verpflichtung zum *ἀγαπᾶν* und *θάλπειν* für die Frau, während umgekehrt Ephes. 5, 25. 29 sich an den Mann wendet; gleichwohl dürfte die Aufnahme solcher früher nicht erwähnter Pflichten in die Verträge auf die neutestamentliche Haustafel zurückzuführen sein.

welche in dieser Sprache nach feststehenden Formularen abgefasst waren, täglich in Händen — war doch zu jener Zeit die schriftliche Form bei Rechtsgeschäften, auch denjenigen von geringer Bedeutung, in weit grösserem Umfang üblich und zu ihrer Gültigkeit notwendig als heutigen Tages;[68]) sie alle kannten die offiziellen und privaten Inschriften rechtlichen Inhalts, welche die gleiche Sprache redeten und die ihnen täglich auf den Plätzen, auf den Märkten und an den Tempeln vor Augen standen — nicht zu vergessen auch die massenhaften Publikationen der Erlasse der Kaiser, der Statthalter und anderer Beamter in griechischer Sprache an allen bedeutenden Orten des Reichs. So war die Kenntnis der Rechtssprache wenigstens in ihren häufig wiederkehrenden Termini keine Geheimwissenschaft, sondern Gemeingut aller.

Andererseits muss allerdings doch der Jurist sich stets bewusst sein, dass es nur ein Teil der Gedankenwelt des Paulus ist, der mit dem Recht in Berührung steht, dass noch mit dem Einfluss vieler anderer Faktoren gerechnet werden muss, den er nicht zu übersehen und einzuschätzen vermag, so dass er im allgemeinen keinen fertigen Bau, sondern nur Bausteine liefern kann.

Immerhin dürfte in manchen Fällen auch der blosse Nachweis, dass ein von Paulus gebrauchtes Wort auch in der Rechtssprache begegnet und welche Bedeutung es in dieser hat, für die Auslegung seiner Briefe schon aus dem Grund nicht ohne Wert sein, weil dadurch eben die Möglichkeit zur Prüfung eines eventuellen Einflusses der Rechtssprache auf den Sprachgebrauch des Paulus geschaffen wird, mit welcher Eventualität man, wie schon gesagt, oft wird rechnen müssen. Dabei ist, um die vorhandenen Rechtsbilder zu entdecken und zu erklären, mitunter eine so eingehende Kenntnis des Rechtslebens jener Zeit erforderlich, dass dabei wohl die Mitarbeit des Juristen Förderung bringen kann, nachdem die ersten sehr wertvollen Anregungen von theologischer Seite gegeben worden sind.[69])

---

[68]) Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 517, Grundz., S. 48.

[69]) S. die Schriften Deissmanns, oben Anm. 63.

Um das eben Gesagte zu erhärten, mögen einige Stellen der paulinischen Briefe angeführt werden, in welchen die Verwendung von Rechtswörtern in ihrer technischen Bedeutung, wie sie uns aus den Urkunden bekannt ist, oder doch in Anlehnung an diese sich zum mindesten mit hoher Wahrscheinlichkeit nachweisen lässt.[70])

Vor allem gilt dies vom Gebrauch des Worts *διαθήκη* im Brief an die Galater 3, 15 ff.[71]) Paulus vergleicht hier die von Gott dem Abraham und seinem Samen gegebene Verheissung, die er im Anschluss an die ihm wohl vertraute Septuaginta als eine *διαθήκη*[72]) bezeichnet, mit der *διαθήκη* eines Menschen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit dieser menschlichen Diatheke eine Verfügung von Todeswegen gemeint ist, die mithin in ihrer Funktion einer solchen Verfügung entspricht, die wir heutzutage — im Anschluss an das römische testamentum — als Testament zu bezeichnen gewohnt sind. Zur Zeit des Paulus konnte ja nach allgemeinem Sprachgebrauch, wenn von der *διαθήκη* eines Menschen gesprochen wurde, und wenn überdies in diesem Zusammenhang noch von Erbschaft *(κληρονομία)* und Erben *(κληρονόμοι)* die Rede war,[73]) darunter nichts anderes verstanden werden. Eine andere Auffassung war ebensowenig möglich wie heutigen Tages, wenn man im Gespräch des Alltags vom Testament eines Menschen spricht.

Fraglich kann nur sein, ob Paulus dabei eine etwa nach galatischem, jüdischem, römischem oder hellenistischem Recht errichtete Verfügung von Todeswegen vorschwebte oder ob er —

---

[70]) Es handelt sich im folgenden nur um eine Auswahl von Beispielen. Weiteres Material bedarf zum Teil noch umfangreicher Vorarbeiten an den juristischen Quellen, die ja auch von den Rechtshistorikern noch keineswegs ausgeschöpft sind und an die bei dieser Gelegenheit mitunter neue Fragen herangebracht werden.

[71]) *ὅμως ἀνθρώπου κεκυρωμένην διαθήκην οὐδεὶς ἀθετεῖ ἢ ἐπιδιατάσσεται.* — Vgl. zum folgenden meinen Aufsatz: Rechtswörter und Rechtsbilder in den paulinischen Briefen in der Zeitschr. f. d. neutest. Wissenschaft XVIII (1917), Z. 84 ff., wo die sich an diese Stelle des Galaterbriefs anknüpfenden juristischen Fragen behandelt und die Belege angegeben sind.

[72]) v. 17 *διαθήκην προκεκυρωμένην ὑπὸ τοῦ θεοῦ.*

[73]) Gal. 3, 18 *ἡ κληρονομία*, 29 *κατ' ἐπαγγελίαν κληρονόμοι*; auch 4, 1.

ohne an ein einer bestimmten Rechtsordnung angehörendes Rechtsgebilde zu denken — allgemein vom menschlichen „Testament“ sprechen wollte. Man wird sich, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben dürfte, wohl für ersteres und für eine der zur Wahl stehenden speziellen Rechtsordnungen entscheiden. Allerdings ist es ja ganz unwahrscheinlich, dass Paulus dabei an eine besondere Form und bestimmte Sätze des Rechts der Galater hier denkt. Dagegen könnte man zu Gunsten des jüdischen Rechts u. a. geltend machen, dass dem Talmud eine Verfügung von Todeswegen bekannt ist, die von ihm mit dem griechischen Lehnwort Diathek bezeichnet wird, wenn auch die späteren jüdischen Gelehrten sich selbst nicht mehr bewusst sind, dass es sich bei diesem Wort um eine Entlehnung aus dem Griechischen handelt. Der Talmud selbst gibt keine nähere Beschreibung von Form und Inhalt dieser Diathek. Es lässt sich daher zur Zeit nicht sagen, ob nicht nur die Bezeichnung Diathek von den Juden, deren Recht das Testament ursprünglich fremd gewesen ist, aus dem Griechischen übernommen worden ist, sondern zunächst auch die bei den Juden in Gebrauch gekommene Diathek mit der hellenistischen *διαθήκη* nach Form und Inhalt nahe Verwandtschaft gehabt hat[74]) — vielleicht auch zur Zeit des Paulus. Bis jetzt ist uns meines Wissens kein Exemplar einer von einem Juden errichteten Diathek aus dieser Zeit bekannt. Allerdings wird in einem aus Aegypten stammenden Papyrus[75]) vom Jahre 14 v. C. eine vor dem Archiv der Juden in Alexandria errichtete *διαθήκη* erwähnt, jedoch ergibt sich daraus weiter nichts über ihre Beschaffenheit und es ist, wenn auch wahrscheinlich, so doch nicht sicher, dass der die *διαθήκη* errichtende ein Jude war.[76])

[74]) Über die Frage der Beeinflussung des jüdischen durch das hellenistische Recht s. auch Weiss, Pfandrechtl. Untersuchungen (1909), I, S. 116 ff. — Man darf hoffen, dass die Papyri noch weitere Aufschlüsse in dieser Frage des Verhältnisses des hellenistischen zum jüdischen Recht bringen. — Über jüdisches Recht in Ägypten s. jetzt auch Schubart, Einführung, S. 285, Zucker, Philologus Suppl. XII, S. 52.

[75]) B. G. U. 1151, Z. 7 *καθ' ἣν ἔθετο διαθήκ(ην) διὰ τοῦ τῶν Ἰουδαίων ἀρχείου.*

[76]) Wilcken Grundz. S. 63.

Aber abgesehen davon, dass gleich zu erwähnende starke Indizien in anderer Richtung weisen, ist es auch wenig wahrscheinlich, dass Paulus ein eventuell vorhandenes spezifisch jüdisches Rechtsgebilde vor Augen gehabt hat, da ein grosser Teil der Adressaten des Galaterbriefs von Haus aus keine Juden waren, bei welchen er mithin die Bekanntschaft mit diesem nicht so ohne weiteres hätte voraussetzen können.

Nicht verwunderlich ist, dass man zu der noch nicht allzu weit zurückliegenden Zeit, da man gleichsam durch die Formel: römisches Reich — römisches Recht noch gebannt war, mit grosser Bestimmtheit annahm, dass der römische Bürger Paulus — der übrigens sein eignes Testament allerdings nach römischem Recht und in lateinischer Sprache hätte errichten müssen — von einem römischen testamentum rede. Ist man doch so weit gegangen, die absurde Behauptung aufzustellen, dass Paulus den folgenden Vers 16 geschrieben habe, um zu beweisen, dass das göttliche testamentum (die Verheissung an Abraham und seinen Samen) nach römischem Recht gültig sei!

Nachdem man nun aber sich bewusst geworden ist, dass zur Zeit des Paulus der bei weitem grössere Teil der Bewohner des Ostens des römischen Reichs nicht nach römischem, sondern nach seinem nationalen, insbesondere nach hellenistischem Recht testierte, wird man der Ansicht zuneigen, dass Paulus hier an eine hellenistische *διαθήκη* denkt; dies vor allem, wenn man sieht, dass Paulus sich in Vers 15 solcher Worte bedient, die auch der hellenistischen Rechtssprache angehören und speziell mit den in hellenistischen *διαθῆκαι* gebräuchlichen Termini in engster Berührung stehen.[77]

Tut man diesen Schritt, so erhält die fragliche Stelle des Galaterbriefs mehr Farbe und Leben, und wir gewinnen einen tieferen Einblick in die Gedankengänge des Schreibenden. Der Zweck seiner Ausführungen ist ja der, darzutun, dass die göttliche *διαθήκη* (die Verheissung) nicht durch das viel später (durch

---

[77]) S. die Nachweise für *κυροῦν, ἀθετεῖν, διατάσσειν* in der Ztschr. f. d. neutest. Wiss., a. a. O.

Engel) erlassene Gesetz entkräftet werden kann.[78]) Dass eine *διαθήκη* nicht durch die Verfügung eines Dritten ausser Kraft gesetzt werden kann, das ist das tertium comparationis bei dem Vergleich der göttlichen mit der menschlichen Diatheke. War aber die menschliche Diatheke so vorzüglich geeignet, gerade für diesen Punkt der Unangreifbarkeit durch Dritte zum Vergleich zu dienen? Bei der hellenistischen *διαθήκη* ist das allerdings der Fall. Bei ihr begegnet häufig eine besondere Strafklausel, welche die Verfügungen des *διαθέμενος* gegen Angriffe Dritter schützt, insbesondere auch durch Androhung von Bussen, die bei Zuwiderhandlung an den Fiskus zu entrichten sind. Oft wird ausdrücklich gesagt: Niemand soll die Macht haben, die Bestimmungen zu entkräften (*μὴ οὔσης μηδενὶ τῷ καθόλου ἐξουσίας πρὸς ἀθέτησίν τι τούτων ἄγειν* u. ähnl.; vgl. Ztschr. f. d. neutest. Wiss. a. a. O. S. 90). Es ist deshalb in hohem Grade wahrscheinlich, dass Paulus durch den Gedanken an eine durch eine solche Strafklausel gesicherte, hellenistische *διαθήκη*, deren Form wie ihm so auch allen seinen Lesern aus dem täglichen Leben wohl vertraut war, dazu veranlasst wurde, als einen allgemein bekannten Satz den hinzusetzen: *ἀνθρώπου κεκυρωμένην διαθήκην οὐδεὶς ἀθετεῖ ἢ ἐπιδιατάσσεται,*[79]) d. h. eines Menschen bekräftigte (für kräftig und gültig erklärte und wohl durch Strafklausel gesicherte) Diatheke kann niemand entkräften oder Zusatzverfügungen dazu treffen.

---

[78]) S. v. 17 und 19 (*διαταγεὶς δι' ἀγγέλων*).

[79]) In einem auf Papyrus erhaltenen Testament (Mitteis Chrest. 305, 156 n. Chr.) findet sich der Vorbehalt des *διαθέμενος*, dass gültig sein soll, was er *ἀφαιρούμενός τι ἢ προσδιατάσσων* auf die Ausfertigung schreibt; s. Ztschr. f. d. neutest. Wiss., a. a. O. S. 93. — *προσδιατάσσειν* begegnet weiter auch in einer Inschrift, die mitgeteilt ist bei Laum, Stiftungen in der griech. und röm. Antike (1914), Bd. II, S. 133 (Nr. 173) aus Akmonia (Phrygien) v. J. 92 n. Chr. Es ist ein Beschluss, der sich auf eine in einem Testament errichtete Stiftung bezieht. In Z. 13 ff. heisst es: *μηδενὸς ἐξουσίαν ἔχοντος ἀλλάξαι τι τῶν δεδογμένων ἢ μεταποιῆσαι — κἀμοὶ μόνῳ ἐξεῖναι τῶν ἐν τῷ ψηφίσματι γεγραμμένων ἀ[λλ]άξα[ι] τι ἢ διορθῶσαι ἢ τοῖς γεγραμμένοις προσδιατάξασθαι.* Während also jedem anderen verboten ist, den Beschluss abzuändern, wird dem Stifter das Recht hierzu und zu Zusatzbestimmungen gewahrt.

Eine gewisse Stütze für diese Ansicht, dass Paulus dabei an eine Strafklausel gedacht hat, darf vielleicht auch noch in einer Beobachtung gefunden werden, die man bei Eusebius machen kann hinsichtlich der Gedankenverknüpfung, die bei ihm durch die Worte des Paulus hervorgerufen wird. Eusebius schreibt (h. e. V, 16, 3): *δόξω τισὶν ἐπισυγγράφειν ἢ ἐπιδιατάσσεσθαι τῷ τῆς τοῦ εὐαγγελίου καινῆς διαθήκης λόγῳ, ᾧ μήτε προσθεῖναι μήτε ἀφελεῖν δυνατόν κτλ.* Das *ἐπιδιατάσσεσθαι* ist sicher im Anschluss an Gal. 3, 15 geschrieben. Damit verbindet nun Eusebius in dem *προσθεῖναι* und *ἀφελεῖν* eine Wendung, die in den Rechtsurkunden in Änderungsklauseln ständig angewandt wurde,[80] und die sofort gerade an eine Strafklausel erinnert, die in dem Eusebius bekannten und von ihm benutzten Aristeasbrief überliefert ist und nach diesem dazu verwendet wurde, um die fertiggestellte Septuaginta gegen Änderungen zu schützen.[81]

Für die hier vertretene Auffassung, dass Paulus bei dem eben behandelten Satz eine solche hellenistische *διαθήκη* vorschwebte, spricht noch ein weiterer Umstand. In den folgenden Ausführungen (Gal. 4, 1. 2) verwendet Paulus das Bild eines unmündigen Erben, der unter Vormündern steht bis zu dem vom Vater gesetzten Termin. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hier an den Fall gedacht ist, dass der Vater in seinem Testament die Vormünder bestellt und dabei auch den Termin festgesetzt hat, bis zu welchem die Vormundschaft währen soll. Nun begegnen aber derartige Bestellungen von Vormündern und Angaben über den Endtermin der Vormundschaft gerade häufig in hellenistischen *διαθῆκαι* auf Papyrus.[82]

---

[80]) Vgl. z. B. die Abänderungsklausel in Staatsverträgen, Täubler, E., Imperium Romanum (1913), Bd. I, S. 58 ff., 457. — Ferner auch Const. *Δέδωκεν* § *10 τὰ μὲν ἀφελόντες, τὰ δὲ προσθέντες,* und zu *προστίθημι* in den Basilikenscholien, Pringsheim, Zeitschr. d. Sav. Stift. (Rom) XXXV, 1914, S. 329.

[81]) Aristeas ad Phil. ep. (ed. Wendland) 311 (S. 82) *πάντων δ' ἐπιφωνησάντων τοῖς εἰρημένοις ἐκέλευσαν διαράσασθαι, καθὼς ἔθος αὐτοῖς ἐστιν, εἴ τις διασκευάσει προστιθεὶς ἢ μεταφέρων τι τὸ σύνολον τῶν γεγραμμένων ἢ ποιούμενος ἀφαίρεσιν*; vgl. auch Deissmann, Bibst. S. 110. — An Stelle des Fluchs ist in den Strafklauseln mit der Zeit die Geldstrafe angedroht worden.

[82]) Vgl. Ztschr. f. d. neutest. Wiss. a. a. O. S. 105 ff.

Damit können wir auch die weiteren Gedankengänge des Paulus aufdecken. Durch die Bezeichnung der Verheissung Gottes an Abraham als *διαθήκη* in der Septuaginta ist er zu dem Vergleich mit der menschlichen, genauer hellenistischen *διαθήκη* geführt worden. Die damit aufgetauchte Vorstellung von der letzteren ruft ihm eine in derselben häufige Bestimmung über die Vormundschaft ins Gedächtnis, die er dann sofort bei seinen weiteren Ausführungen verwertet.

Trifft das eben Dargelegte zu, wonach also unter *διαθήκη* in Gal. 3, 15 die hellenistische *διαθήκη*, wie sie zur Zeit des Paulus im täglichen Leben in Anwendung war, gemeint ist, so entfällt damit eine andere Auffassung, die zunächst etwas Bestechendes hat.[83]) Man hat geglaubt, dass es sich bei der Diatheke um ein sogenanntes Adoptionstestament handle, eine Verfügung von Todeswegen, in welcher der zum Erben bestimmte als Sohn eingesetzt wird und durch das Medium der so hergestellten, künstlichen Verwandtschaft, als Sohn, den Nachlass erhält. Für diese Ansicht scheint wohl zunächst unter anderem auch der Umstand zu sprechen, dass in der bald folgenden Stelle Gal. 4, 4ff. auch die Adoption *(υἱοθεσία)*, auf Grund deren die Christen die Erbschaft *(κληρονομία)* als Söhne Gottes erhalten, erwähnt wird. Gleichwohl hat aber Paulus kaum an eine testamentarische Adoption gedacht und auch in seinen Lesern wurde nicht der Gedanke an eine solche wachgerufen, denn das Adoptionstestament gehört einem früheren Entwickelungsstadium der Verfügungen von Todeswegen im griechischen Recht an; in den hellenistischen *διαθῆκαι* auf Papyrus aus der Zeit des Paulus findet sich keine Adoption mehr, sondern nur die Vergabung des Vermögens, speziell auch die Einsetzung als *κληρονόμος*. — Auch für die *υἱοθεσία* bieten uns die Papyri — allerdings bis jetzt erst aus dem vierten Jahrhundert — Beispiele; aber es ist nicht die Adoption in der *διαθήκη*, sondern nur die Adoption durch Vertrag unter Lebenden, die uns darin begegnet, wenn auch im Vertrag bestimmt wird, dass der Adoptierte Erbe des Adoptierenden werden soll.

---

[83]) Ztschr. f. d. neutest. Wiss. a. a. O. S. 94.

Bei Paulus handelt es sich wohl um zwei verschiedene, dem Rechtsleben entnommene Bilder: die Erbschaft *(κληρονομία)* der Christen auf Grund der Verheissung (= *διαθήκη*, Gal. 3, 15. 29) und ihre Erbschaft auf Grund der Adoption *(υἱοθεσία)*, die sie zu Söhnen Gottes und damit zu Erben *(κληρονόμοι)* macht. Beide Bilder waren Paulus wohl aus seinen Missionspredigten geläufig, und während er sie hier im Galaterbrief eng zusammenstellt, scheidet er deutlich zwischen beiden im Brief an die Römer (4, 13 ff. 8, 14 ff.).

Nicht mit Hilfe der Papyri, sondern durch Heranziehung anderer Quellen, die schon seit längerer Zeit bekannt sind, erscheint es möglich, einen tieferen Einblick in die Entstehung einer anderen Stelle eines Paulusbriefs zu gewinnen. Auf Stein sind uns zahlreiche Inschriften erhalten, welche die Vergebung der Arbeiten bei öffentlichen Bauten, insbesondere auch von Tempelbauten regelten,[84]) und es ist schon vor längerer Zeit beobachtet worden, dass weitgehende Übereinstimmung unter den an verschiedenen Stätten der griechischen Welt gefundenen derartigen Bauurkunden bestehen, so dass man sagen kann, dass sie in ihren Grundzügen eine gemeingriechische Erscheinung gewesen sind.

Die Leitung der Bauten lag nach diesen Vorschriften in den Händen einer Behörde, wie zum Beispiel bei Tempelbauten der *ναοποιοί*, der ein Architekt[85]) zur Seite stand. Die Arbeiten *(ἔργον)* wurden vergeben an Unternehmer *(ἐργῶναι)*, denen genaue Anweisungen erteilt und die zu verwendenden Materialien, darunter wertvolle Steine, wie Marmor, vorgeschrieben waren.[86])

---

[84]) Vgl. Fabricius, de architectura Graeca comment. epigr. (Diss. 1881). — Ders. im Hermes XVII, 1 ff. — Jahrb. f. klass. Philologie LXXXIII, 587 ff. — Lattermann, Griech. Bauinschriften, Diss. sel. Strassburg (1908), Vol. XIII, fasc. III. — Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren, II, 767. — Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht, I, S. 330 ff., 396 ff., 410 ff. mit dort gegebenen Belegen.

[85]) Z. B. Ditt. Syl.² 540, Z. 54 *ἀρχιτέκτονι*, auch Z. 131, 161. — Hermes XVII, S. 17.

[86]) Vgl. z. B. die Inschrift von Mytilene bei Lattermann a. a. O. S. 121, wonach verwendet werden soll Marmor aus Therma und anderer, dessen Herkunft nicht ersichtlich ist. Auch von *ξύλα* wird darin gesprochen.

Bei diesen Arbeitsvergebungen spielt nun eine grosse Rolle die Dokimasie, die Prüfung, Abnahme der Arbeiten, welche durch die bauleitende Behörde (z. B. die *ναοποιοί* und den Architekt) erfolgt und zwar nach Fertigstellung des Werks. Nur wenn das fertiggestellte *ἔργον* die Prüfung besteht, erhält der Unternehmer den vollen Lohn (*μισθός*).[87]) Benutzt er nicht das vorgeschriebene Material oder arbeitet er schlecht, so wird er gebüsst (*ζημιωθήσεται*)[88]) von den *ναοποιοί*.

Die Erinnerung an diese Inschriften stellt sich sofort ein, wenn man im I. Kor. 3, 9ff. liest: *ὡς σοφὸς ἀρχιτέκτων θεμέλιον ἔθηκα, ἄλλος δὲ ἐποικοδομεῖ· — εἰ δέ τις ἐποικοδομεῖ ἐπὶ τὸ θεμέλιον χρυσίον, ἀργύριον, λίθους τιμίους, ξύλα, χόρτον, καλάμην, ἑκάστου τὸ ἔργον φανερὸν γενήσεται· ἡ γὰρ ἡμέρα δηλώσει, ὅτι ἐν πυρὶ ἀποκαλύπτεται, καὶ ἑκάστου τὸ ἔργον ὁποῖόν ἐστιν τὸ πῦρ αὐτὸ δοκιμάσει· εἴ τινος τὸ ἔργον μενεῖ — μισθὸν λήμψεται· εἴ τινος τὸ ἔργον κατακαήσεται, ζημιωθήσεται κτλ.* Paulus vergleicht die korinthische Gemeinde mit einem Bau Gottes, später auch mit einem Tempel Gottes.[89]) Er bezeichnet sich selbst als Architekten, der das Fundament gelegt hat,[90]) während andere mit verschiedenem Material (Gold, Silber, kostbaren Steinen, Holz, Heu, Rohr) darauf weiterbauen. Auch hier wird nun eine Dokimasie, eine Prüfung der einzelnen Werke (*ἔργον*) am Ende stattfinden, und zwar durch Feuer. Von ihrem Ausgang hängt es ab, ob der Bauende Lohn empfangen wird (*μισθὸν λήμψεται*, nämlich dann,

---

87) Ditt. Syl.² 540, Z. 29 *ἕως τῆς ἐσχάτης δοκιμασίας*, Z. 57 *συντελέσας ὅλον τὸ ἔργον, ὅταν δοκιμασθῇ κομισάσθω τὸ ἐπιδέκατον* (das restliche Zehntel des *μισθός*); Bruns fontes juris Romani antiqui (7. Aufl.), 170, Kol. III, Z. 15/6 altera pars dimidia solvetur opere effecto probatoque; C. J. G. 2266, Z. 15 *ἐπειδὰν συντελεσθῇ τὸ ἔργον ἅπαν καὶ δοκιμασθῇ — ἐπιτίμημα [ἴσον? ἀργύρ]ιον ἀποδόντων τῷ ἐργώνῃ* — Fabricius, arch. S. 27.

88) Ditt. Syl.² 540, Z. 15ff. *ἂν — κακοτεχνῶν τι ἐξελέγχηται, ζημιωθήσεται ὑπὸ τῶν ναοποιῶν*, Z. 156 *ἐὰν δὲ μὴ χρῆται μίλτωι Σινωπίδι ἢ ἐλαίωι καθαρῶι ζημιωθήσεται ὑπὸ τῶν ναοποιῶν*, Z. 21 *ζημιωθήσεται*, ebenso auch Z. 174, 179. — Zu diesen über den Unternehmer eventuell zu verhängenden Geldstrafen s. Partsch a. a. O. 411/2.

89) v. 9 *θεοῦ οἰκοδομή ἐστε*, v. 16 *ναὸς θεοῦ ἐστε*.

90) Vgl. zu *θεμέλιον — τὸ κείμενον* in v. 11 *τῷ νῦν κειμένῳ θεμελίῳ* in Z. 5, 14, 16 der Inschrift von Lesbos bei Lattermann, a. a. O. S. 93.

wenn sein Werk bei der Dokimasie bestehen bleibt) — oder ob er gebüsst wird (*ζημιωθήσεται*, falls das *ἔργον* durch das prüfende Feuer vernichtet wird).

Man darf es wohl als sehr wahrscheinlich bezeichnen, dass Paulus zu diesem Vergleich geführt wurde durch Inschriften von der Art der eben skizzierten. Er knüpfte an diese, von denen er wusste, dass sie auch seinen Lesern wohl bekannt waren, an und suchte den Korinthern mit ihnen vertrauten Ausdrücken die neuen Gedanken zu veranschaulichen.[91]) Allerdings verwebt er dabei, wie auch anderwärts, verschiedene Bilder miteinander: zu dem Bild von dem Bau, an dem verschiedene Arbeiter bauen, und der Abnahme desselben gesellt sich wohl das Bild von der Feuerprobe des Metalls und auch — im Anschluss an alttestamentliche Stellen — dasjenige vom Endgericht.

Mehrere dem Juristen als Rechtsworte geläufige Ausdrücke begegnen in einer Stelle des zweiten Korintherbriefs, und es erweckt allerdings, wie schon Deissmann[92]) betont hat, bei dem mit der Rechtssprache Vertrauten den Eindruck, als ob mit der Verwendung dieser Worte der Sphäre des Rechts angehörende Vorstellungen wachgerufen werden sollten, wenn es in II. Kor. 2, 21 heisst: *ὁ βεβαιῶν ἡμᾶς — ὁ καὶ σφραγισάμενος ἡμᾶς καὶ δοὺς τὸν ἀρραβῶνα τοῦ πνεύματος*, womit zu verbinden ist Ephes. 1, 14 *ἐσφραγίσθητε τῷ πνεύματι τῆς ἐπαγγελίας, ὅς ἐστιν ἀρραβὼν τῆς κληρονομίας.*

Arrhabon erscheint in dem Rechtsleben der damaligen Zeit häufig als Sicherungsmittel bei Rechtsgeschäften, namentlich bei Verkäufen, aber auch bei Verträgen anderer Art; durch die

---

[91]) Wenn Paulus in v. 16 die korinthische Gemeinde als *ναος θεοῦ* bezeichnet und 3, 17 sagt: *εἴ τις τὸν ναὸν τοῦ θεοῦ φθείρει*, so denkt er dabei wohl an Schädigungen der von ihm geschaffenen Gemeinde, die nach 9, 1 sein *ἔργον* ist, durch diejenigen, die nach ihm weiter bauen. Das könnte sich mit den oben herangezogenen Inschriften insofern berühren, als hier auch von der Beschädigung der bereits vorhandenen *ἔργα* durch den bauenden Unternehmer gehandelt wird, Ditt. Syl. [2] 540, Z. 29 *μηδέ καταβλαπτέτω μηθὲν τῶν ὑπαρχόντων ἔργων ἐν τῷ ἱερῷ ὁ ἐργώνης.*

[92]) Bibst. 100 ff.

Hingabe und die Annahme des Angelds wird Sicherheit für die Erfüllung des Vertrags gewährt.[93]) Die *βεβαίωσις* spielt eine grosse Rolle im Kaufrecht,[94]) aber auch sonst begegnet *βεβαιοῦν* im Sinne von Bestätigen in Urkunden und in sonstigen Rechtsquellen.[95]) Und schliesslich erinnert *σφραγίζειν* in diesem Zusammenhang an eine juristische Bedeutung dieses Worts, wobei dadurch das Anbringen einer Marke zum Zeichen des Eigentums ausgedrückt wird.[96])

Auf einen im täglichen Leben gebräuchlichen Rechtsakt, der als Zeichen des Vertragsschlusses und zur Bekräftigung des Versprechens damals in Übung war, deutet es übrigens auch, wenn Paulus im Galaterbrief (2, 9) schreibt, dass Jakobus, Kephas und Johannes ihm und Barnabas die „Rechte" der Gemeinschaft gereicht hätten.[97]) Dass der Handschlag als Zeichen

---

[93]) Vgl. Etym. magn. Etym. Gud. s. v. *ἀρραβών· οὐ συγχωρεῖται ῥαιβὴν γενέσθαι τὴν πίστιν τῶν συναλλαττόντων . . . ἀφ' οὗ γὰρ δοθῇ ὁ ἀρραβὼν οὐ μετακινεῖται εἰς ἄλλον.* Erfüllt der Geber der Arrha sein Versprechen nicht, so verliert er dieselbe. Ist es der Empfänger, der nicht erfüllt, so muss er den empfangenen Betrag der Arrha doppelt zurückerstatten. Kommt es zur Erfüllung des Vertrags, so wird die Arrha, wenn sie in Geld besteht, nicht zurückgegeben, sondern auf die Leistung angerechnet. — In den Papyri handelt es sich bei der Arrha mitunter um beträchtliche Anzahlungen auf den Kaufpreis. (Aus der juristischen Literatur [dazu auch Partsch, Arch. f. Pap. V, S. 484, 485] sei auf Senn, La dation des arrhes, Nouv. revue hist. de droit fr. et étr. XXXVII (1913), S. 575 hingewiesen, der S. 593[3] auch über den Gebrauch von arrha (im Gegensatz zu pignus = Pfand) bei Augustin berichtet). — Vgl. z. B. Mitteis Chrest. 257 (158/9 n. Chr.), Z. 5 *ἀραβῶνα,* auch Z. 16, 17, 18, in Z. 18 wird die *βεβαίωσις* erwähnt (*βεβαιώσειν — πάσῃ βεβαιώσει*).

[94]) S. vor. Anm. — Mitteis Grundz. S. 182, 188.

[95]) Z. B. Oxy. 907 (276 n. Chr.), Z. 14, 910 (197 n. Chr.), Z. 14. — Für den Gebrauch von *βεβαιοῦν* in den Rechtsquellen ausserhalb der Papyri vgl. z. B. auch Dig. XXVI, 3. 1 pr.; XXVII, 1, 6, 8; eod. 13, 1.

[96]) S. Rabel, Pap.-Urkunden der öffentl. Bibliothek der Universität zu Basel (Abhandl. der Königl. Gesellsch. d. Wiss. Göttingen, Phil.-hist. XVI, 3), S. 15/6. Über Sklaven- und Tiermarken s. auch Koschaker, Rechtsvergl. Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, S. 203[13]. — Vgl. auch Heitmüller, Neutest. Studien, G. Heinrici dargebracht, S. 45/6.

[97]) *δεξιὰς ἔδωκαν ἐμοὶ καὶ Βαρνάβᾳ κοινωνίας,* s. Deissmann, N. Bibst., S. 78. — Zu *κοινωνία* vgl. auch San Nicolò, Äg. Vereinswesen zur Zeit der Ptol. u. Röm. I, S. 3, II, S. 150 (*κοινωνία* = Gesellschaftsvertrag).

des Vertragsschlusses in vielen älteren Rechten begegnet, dass er sich auch bis auf unsere Tage als Zeichen der Bekräftigung eines Versprechens im Volk erhalten hat, ist bekannt.[98]) Auch in den Papyri wird seiner Erwähnung getan, wenn z. B. an einer Stelle gesagt ist, dass die Schuldner zahlen sollen, *ἵνα τηρήσωσι αὐτῶν τὴν δεξιάν,* damit sie ihre „Rechte" bewahren,[99]) d. h. das ursprünglich unter Handschlag und damit unter Verpfändung der Treue *(πίστις)* abgegebene Versprechen halten, sich treu erweisen. So steht mit dieser Wendung wieder in enger Berührung eine andere, die im 2. Tim. 4, 7 erscheint, wo gesagt wird: *τὴν πίστιν τετήρηκα.*[100])

Ein im Neuen Testament sehr häufig begegnendes und auch von Paulus gebrauchtes Wort ist *παρρησία.* Es ist auch dem Juristen wohl bekannt und zwar aus dem römisch-syrischen Rechtsbuch, wo von dem Freien eines Weibes mit *παρρησία* die Rede ist. Dieser Ausdruck hat bei der Auslegung des Gesetzes grosse Schwierigkeiten bereitet und erst Brassloff[101]) hat erkannt, dass *παρρησία* hier in der gleichen Bedeutung (nämlich von „öffentlich") gebraucht ist, die das Wort bisweilen auch im Neuen Testament hat.[102]) Während hier der sich in Schriften des Neuen Testaments findende Sprachgebrauch zum Verständnis einer Rechtsquelle mit beigetragen hat, kann wohl jetzt auch umgekehrt ein Papyrus rechtlichen Inhalts etwas Licht

---

[98]) Vgl. z. B. für das griechische und andere Rechte Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht, S. 46 ff., Koschaker, Babylon.-assyr. Bürgschaftsrecht, S. 228 ff.

[99]) Oxy. 533, 18 (II/III p.), auch Fay. 124, 14 (II p.) *μὴ φυλάσσειν σου τὴν δεξιάν*; vgl. Koschaker, Z. Sav. Stift. XXX, 417. [In späten, byzantinischen Stücken wie B. G. U. 899, 13 und 944, 11 bedeutet *δεξιά* in der Wendung *ἐξεδόμεν σοι τὴν δεξιάν μου* die Urkunde (Quittung), vgl. Mitteis Grundz., S. 56[5], auch z. B. B. G. U. 405, 16 *ἐκδιδόναι τὴν χεῖρα* (348 n. Chr.)]. Auch die Handnahme *(χειρολάβιον)* bei der Verlobung verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung, s. Mitteis, Z. Sav. Stift. XXXI, S. 392 ff., und auch Bächtold, Die Verlobung im Volks- und Rechtsbrauch, Basler Diss. 1913.

[100]) S. Deissmann, L. v. O., 224; über die Bedeutung von *πίστις* in den Rechtsquellen im allgemeinen s. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht, S. 359 ff.

[101]) Zur Kenntnis des Volksrechts in den romanisierten Ostprovinzen des römischen Kaiserreichs S. 70 ff., insbes. S. 75.

[102]) Z. B. Joh. 7, 4; 11, 54; Kol. 2, 15.

auf den Gebrauch dieses Worts im Neuen Testament an anderen Stellen werfen. In Oxy. 1100 ist uns der Erlass eines Präfekten vom Jahre 206 n. Chr. erhalten, der öffentlich ausgehängt wurde. Das Stück ist leider erheblich beschädigt, doch lässt sich erkennen, dass der Präfekt sich gegen Erpressungen[103]) durch Beamte wendet, und man darf mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass darin die Aufforderung an die von diesen Bedrückte ergeht, Beschwerden beim Präfekten vorzubringen und zwar *μετὰ παρρησίας* (2, 15), was etwa mit „ohne Scheu“ wiederzugeben sein dürfte. Hiermit kann man vor allem Ephes. 3, 12 vergleichen: *ἐν ᾧ* (d. i. *Χριστῷ Ἰησοῦ*) *ἔχομεν τὴν παρρησίαν καὶ προσαγωγήν,*[104]) wobei noch zu beachten ist, dass auch *προσάγειν* im Sinne von Einführen bei Gericht als technischer Ausdruck in den Urkunden erscheint.[105])

Von rechtsgeschichtlichem Interesse ist auch der Brief des Paulus an Philemon, wie dies schon früher von juristischer Seite erkannt worden ist.[106]) Allerdings ist die ganze Stimmung dieses Schreibens eine so ganz entgegengesetzte, dass man wohl zunächst Scheu empfindet, es nach den kalten Regeln des Rechts zu sezieren. Will doch Paulus selbst nichts von Gebot und Zwang wissen. Lehnt er es doch darin ab zu befehlen und will statt dessen um der Liebe willen bitten, soll doch Philemon nicht aus Zwang, sondern freiwillig das Gute tun. Es ist denn auch nicht richtig, dies feine Gebilde mit so rauher Hand anzufassen, wie dies jüngst ein Autor getan hat, der den Brief als eine — eine klagbare Verpflichtung begründende — Geschäftsurkunde charakterisiert, die Paulus dem Philemon ausgestellt hat, wobei Paulus sicher ein Exemplar bei seinen „Akten“ zurückbehalten habe.[107])

---

[103]) Zu *διασείειν*, das auch Luk. 3, 14 erscheint, s. Taubenschlag, a. a. O. S. 87.

[104]) Vgl. auch *προσερχώμεθα μετὰ παρρησίας τῷ θρόνῳ τῆς χάριτος.* Hebr. 4, 16.

[105]) S. Steinwenter, Studien zum röm. Versäumnisverfahren, S. 189².

[106]) Vgl. die Schrift von Schraderus (o. Anm. 62), S. 30 ff., und Hugo Grotius, Commentatio in epistolam Pauli Apostoli ad Philemon (abgedruckt auch als Anhang zur Schrift: De jure belli ac pacis).

[107]) Daechsel, Paulus der Apostel Jesu Christi, II. Abt., S. 83, Anm. 21. —

Immerhin ist aber doch nicht zu verkennen, dass nicht etwa schon die Form des Briefes gegen diese Auffassung sprechen würde, da Urkunden über Rechtsgeschäfte häufig in Briefform abgefasst sind,[108]) und an einer Stelle scheint denn auch allerdings das Schreiben einen rechtsgeschäftlichen Charakter anzunehmen.

Nachdem Paulus für den entlaufenen Sklaven Onesimus Fürsprache bei dessen Herrn Philemon eingelegt hat,[109]) heisst es: *εἰ δέ τι ἠδίκησέν*[110]) *σε ἢ ὀφείλει,*[111]) *τοῦτο ἐμοὶ ἐλλόγα.* Danach soll also Philemon dasjenige, was der Sklave Onesimus ihm aus Delikt oder aus anderen Gründen schuldet,[112]) dem Paulus anrechnen, auf Rechnung setzen.[113]) Paulus will die Schuld des Onesimus übernehmen; er will statt seiner Schuldner des Philemon werden und zahlen, wie er in der mit eigner Hand

---

Ob etwa Paulus eine Abschrift des Briefs — aber nicht wegen seiner angeblichen Eigenschaft als Geschäftsurkunde — einem liber litterarum missarum einverleibt hat, ist ja nicht festzustellen.

[108]) Mitteis Grundz. 55.

[109]) Zu *ἄχρηστος* s. Oxy. VII, 1070 (III n. Chr.). — *εὔχρηστος* in einem Empfehlungsbrief, Soc. Ital. 361 (251 v. Chr.), Z. 24.

[110]) Si quid fugiens abstulerit erläutert Grotius; conjuncta esse solent fuga ac furtum (zu v. 10).

[111]) Vgl. dazu etwa auch *ἴδιον ἀδίκημα ἢ ὀφείλημα* Teb. I, 5, 526; Taubenschlag, a. a. O. S. 5[2], 6. —

[112]) Nach römischem Recht würden zwischen Herrn und Sklaven nur naturale Obligationen in Frage kommen, für welche aber Bürgschaft (fidejussio, Gaius Iust. III, 149 a) übernommen und hinsichtlich deren auch ein constitutum debiti alieni (D. 13, 5, 1, 7) eingegangen werden kann. — Über die Frage der Geschäfts- und Vermögensfähigkeit der Sklaven im attischen Recht s. z. B. Partsch, Arch. f. Pap.-Forsch. IV, S. 402, auch Hitzig, Z. Sav. Stift. XVIII, 168/9 (die Geschäftsschulden, die der Sklave eingeht, werden als seine Schulden bezeichnet: *εἴ τι ὀφείλει M.*) — Für die noch ungeklärten Verhältnisse in Ägypten s. Wenger, Stellv., 167[7], Mitteis Grundz. 238.

[113]) Zu *ἐλλογεῖν* s. Deissmann, L. v O., 55, 249, Nägeli, Wortschatz des Apostels Paulus, S. 48, B. G. U. 1028, Ryl. 243 (II n. Chr.), ein Geschäftsbrief, in dem es heisst: *ὅσα ἐὰν ἀναλώσῃς — ἡμῖν ἐνλόγησον ἐπὶ λόγου.* Soc. Ital. 92 (III n. Chr., Brief), Z. 17 *καὶ πάντα — ἐλλογηθῇ.* Strassb. 32 (III n. Chr.), Z. 9 *δότω λόγον τί αὐτῷ ὀφείλεται, ἵνα οὕτως αὐτῷ ἐνλογηθῇ.* — In diesem Zusammenhang darf auch hingewiesen werden auf den Gebrauch von *μεταβάλλειν*: bezahlen im Giroweg durch Umbuchung, Umschreiben; Giss. 100 (II n. Chr.), vgl. im allgemeinen Preisigke, Girowesen.

angefügten[114]) Unterschrift sagt: ἐγὼ Παῦλος ἔγραψα τῇ ἐμῇ χειρί, ἐγὼ ἀποτίσω.[115])

Juristisch gesprochen handelt es sich hier nicht um Stellvertretung, wie man angenommen hat,[116]) auch nicht um eine Bürgschaft für die Schuld des Onesimus, die in diesem Fall noch fortbestehen würde, sondern um eine privative Interzession, eine befreiende Schuldübernahme in der Art, dass der alte Schuldner seiner Schuld ledig wird und ein anderer als Schuldner an seine Stelle tritt. Und wenn auch meines Wissens zur Zeit eine vollständige Parallele aus den Urkunden auf Papyrus nicht bekannt ist, so darf man doch wohl gerade angesichts der geschäftsmässigen Formulierung dieser Stelle vermuten, dass derartige Übernahme fremder Schulden im Geschäftsleben seiner Umgebung häufig vorkam und dass Paulus an solche Fälle hier anknüpft.[117]) Dafür scheint besonders auch ein Moment zu

---

[114]) Der Philemonbrief ist wohl kein χειρόγραφον ἰδιόγραφον im Sinne der Papyri (Mitteis Grundz. 56⁵, Chrest. 227, Z. 14), sondern nur die Unterschrift, mit ἐγὼ Παῦλος beginnend, stammt von dessen eigner Hand. Er wiederholt darin — in der Weise der in den Papyri begegnenden ὑπογραφαί (Mitteis Grundz. 56) — die Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung (ἀποτίσω), fügt aber gleichzeitig den Hinweis auf die Gegenforderung hinzu; s. darüber alsbald im Text.

[115]) ἀποτίνω wird in den Papyri sehr häufig gebraucht, namentlich bei Zahlungen mit Strafzuschlag in Strafklauseln, s. Berger, Strafklauseln in den Papyrusurkunden (1911), S. 16 ff. Die Verwendung des Wortes an dieser Stelle durch Paulus hängt damit zusammen, dass es sich zum Teil eventuell um Deliktsschulden des Onesimus handelt.

[116]) Deissmann, L. v. O., S. 248 ff.

[117]) Hugo Grotius und Schraderus (s. o. Anm. 106) entschieden sich unter Zugrundelegung des römischen Rechts für ein constitutum debiti alieni, wobei aber Schraderus (S. 31) ausführt: Quamvis si contextum et intentionem Pauli respiciamus, ipse Onesimum omni obligatione liberatum et debitum plane in se translatum voluisse videatur, ut inde magis expromissoris, quam constituentis partes explevisse dicendus sit Apostolus. Verum cum expromissio per stipulationem jure Romano expedienda, haec vero per literas fieri non possit, merito ad constitutum haec Pauli obligatio referenda l. 13 ff. de Const. pec. (13, 5). Allerdings sagt Dig. 13, 5, 28 hinsichtlich des constitutum debiti alieni [ursprünglich für das receptum argentariorum]: Ubi qui pro alio constituit [recepit] se soluturum, adhuc is, pro quo constituit [recepit], obligatus manet; vgl. aber Girard, Manuel de droit Romain (6. Aufl.), S. 617⁵ (Cependant ici aussi on pourrait concevoir que le banquier

sprechen: die Betonung der schriftlichen und zwar eigenhändig schriftlichen Abgabe des Versprechens. Ich, Paulus, habe mit eigner Hand geschrieben, ich werde zahlen. Es ist der im griechischen Recht verbreitete Gedanke der verpflichtenden Kraft der Schrift, der uns hier entgegentritt.[118]) Durch die eigenhändige schriftliche Abgabe des Versprechens zu zahlen wird Paulus verpflichtet, aus der Schrift entsteht eine Obligation. Daraus scheint sich allerdings der rechtsgeschäftliche, rechtlich verpflichtende Charakter dieses Passus zu ergeben.

Aber Paulus nimmt ihn der Stelle wieder durch das nun folgende: *ἵνα μὴ λέγω σοι ὅτι καὶ σεαυτόν μοι προσοφείλεις.* Paulus bleibt allerdings auch weiter bei dem Bild von Gläubiger und Schuldner im Rechtssinn und sagt, dass er — der durch die Übernahme der Schuld des Onesimus an Philemon Schuldner des letzteren geworden ist — gegen Philemon eine Gegenforderung, die ihm gegen diesen zustehe,[119]) geltend machen, damit verrechnen könne. Philemon schuldet nämlich sich selbst dem Paulus. Da es sich nun aber bei dieser Schuld, gegen welche verrechnet werden könnte, nicht um eine rechtliche Verpflichtung handelt, so ist wohl auch bei der Übernahme der Schuld des Onesimus durch Paulus — trotz der Verwendung juristischer Formen — nicht an die Begründung einer solchen auf Seiten des Paulus gegenüber Philemon gedacht.

Es scheint nicht ausgeschlossen, dass Paulus auch in der folgenden Wendung: *ναί, ἀδελφέ, ἐγώ σου ὀναίμην ἐν κυρίῳ* das Bild von Gläubiger und Schuldner für sein Verhältnis zu Phi-

---

qui s'est obligé pour autrui ait voulu le libérer). Auf diese Fragen des römischen Rechts ist nicht näher einzugehen, da es sich hier nur darum handelt, ob Paulus Vorbilder für die Schuldübernahme in den ihm bekannten hellenistischen Urkunden gefunden haben könnte — eine Frage, die vermutungsweise zu bejahen ist, — dagegen kann hier ununtersucht bleiben, wie solche Urkunden nach römischem Recht zu charakterisieren wären.

[118]) Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht. S. 472, 483/4; Kübler, Z. Sav. Stift. XXIX, S. 211.

[119]) *προσοφείλειν* begegnet häufig in den Papyri und bezeichnet die rückständige Schuld, z. B. Oxy. 499, Z. 28 (121 n. Chr.) *ὃ δ' ἂν προσοφειλέσῃ ἀποτισάτω μεθ' ἡμιολίας.*

lemon beibehält. Allerdings denkt man ja bei *ὀναίμην* zunächst an das Wortspiel mit dem Namen Onesimus. Aber es dürfte doch auch folgender Umstand zu berücksichtigen sein: B. G. U. 782 (182/3 n. Chr.), ein leider stark zerstörtes Stück enthält zunächst das Anerkenntnis einer Darlehensschuld. Dem Gläubiger steht anscheinend an Grundstücken der Schuldnerin ein Nutzungsrecht zu,[120]) und in diesem Zusammenhang findet sich hier *ὄνησιν.*[121]) Könnte nicht entsprechend Paulus für sich als Gläubiger ein Recht an der Person seines Schuldners Philemon in Anspruch nehmen?[122]) Wenn sich dafür auch einige Berührungspunkte im Recht der Papyri auf dem Gebiet der Personalexekution ergäben,[123]) so können doch zur Zeit diese Zusammenhänge nur ganz hypothetisch angedeutet werden. Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass diese und andere hier angeregte Fragen durch neues Material ihre Lösung finden.

---

[120]) Vgl. *ἀντὶ τῶν τόκων* Z. 7, Antichrese, vgl. Mitteis Grundz. 152 ff.

[121]) Z. 8 *ὄνησιν σιτικὰς ἀρούρας.*

[122]) Zu beachten ist dabei wohl auch, wie im Text des Briefs in v. 13 davon gesprochen wird, dass Onesimus an Stelle des Philemon dem Paulus dienen sollte: *ἵνα ὑπὲρ* (Stellvertretung) *σοῦ μοι διακονῇ.*

[123]) S. allgemein die Ausführungen von Lewald, Zur Personalexekution im Recht der Papyri.

